

## **A – Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2001** von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias

1. In diesem Teil des Jahresberichts soll ein möglichst aussagekräftiges Bild von den Tätigkeiten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im vergangenen Jahr gezeichnet werden. Die Schlussanträge der Generalanwälte, die für ein vertieftes Verständnis mancher Rechtssachen eine unbestreitbare Bedeutung haben, können dabei nicht berücksichtigt werden, da ihre Einbeziehung den Umfang dieses notwendigerweise knappen und cursorischen Berichtes beträchtlich erhöhen würde.

An eine kurze quantitative Bilanz (Abschnitt 2) und einen Überblick über die Anwendung der neuen prozessualen Instrumente im Laufe des Jahres (Abschnitt 3) schließt sich eine summarische Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung im Jahr 2001 an, die wie folgt gegliedert ist:

Zuständigkeit des Gerichtshofes und Verfahren (Abschnitt 4), Allgemeine Grundsätze sowie verfassungsrechtliche und institutionelle Fragen (Abschnitt 5), Freier Warenverkehr (Abschnitt 6), Freier Dienstleistungsverkehr (Abschnitt 7), Niederlassungsfreiheit (Abschnitt 8), Wettbewerbsregeln (Abschnitt 9), Staatliche Beihilfen (Abschnitt 10), Rechtsangleichung (Abschnitt 11), Sozialrecht (Abschnitt 12), Recht der Außenbeziehungen (Abschnitt 13), Umweltrecht (Abschnitt 14), Verkehrspolitik (Abschnitt 15), Steuerrecht (Abschnitt 16), Gemeinsame Agrarpolitik (Abschnitt 17), Recht des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft (Abschnitt 18).

Eine solche Auswahl ist zwangsläufig beschränkt. Sie erfasst nur 53 der 397 Urteile und Beschlüsse, die der Gerichtshof im Berichtszeitraum erlassen hat, und kann auch diese nur in den wesentlichen Grundzügen wiedergeben. Der vollständige Wortlaut dieser und aller anderen Urteile und Beschlüsse ist zusammen mit den Schlussanträgen der Generalanwälte in allen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Internet-Site des Gerichtshofes (*www.curia.eu.int*) verfügbar. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Lektüre zu erleichtern, wird in diesem Bericht, soweit nichts anderes angegeben ist, die Nummerierung der Artikel des EG-Vertrags nach dem Amsterdamer Vertrag benutzt.

2. In quantitativer Hinsicht ist zu berichten, dass der Gerichtshof 398 Rechtssachen abgeschlossen hat. In 244 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, eine Rechtssache betraf ein Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG, und in 153 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Obwohl diese Zahlen einen gewissen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (463 abgeschlossene Rechtssachen) bedeuten, liegen sie leicht über dem Durchschnitt der Jahre 1997–1999 (ca. 375 abgeschlossene Rechtssachen). Die Zahl der beim Gerichtshof neu anhängig gewordenen Rechtssachen ist dagegen auf dem zuvor erreichten hohen Niveau stabil geblieben (504 im Jahr 2001 nach 503 im Jahr 2000). Die Zahl der anhängigen Rechtssachen liegt damit nunmehr bei 839 (Nettozahlen unter Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen), während sie im Jahr 2000 803 betragen hatte.

Die Verfahrensdauer ist bei den Vorabentscheidungsersuchen und den direkten Klagen konstant geblieben (ca. 21 bzw. 23 Monate). Bei den Rechtsmittelverfahren verkürzte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer dagegen von 19 Monaten im Jahr 2000 auf 16 Monate im Jahr 2001.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofes angeht, so wurde eine von fünf Rechtssachen (im Jahr 2000 eine von vier Rechtssachen) in

Vollstiftung erledigt; die übrigen Urteile und Beschlüsse wurden von Kammern erlassen, die mit fünf Richtern (60 % der Rechtssachen) und mit drei Richtern (fast eine von vier Rechtssachen) besetzt sind.

Für zusätzliche Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2001 ist auf Kapitel IV des vorliegenden Berichtes zu verweisen.

3. Bei der Anwendung der *neuen prozessualen Instrumente*, die durch die Änderungen vom 16. Mai und 28. Oktober 2000<sup>1</sup> in die Verfahrensordnung des Gerichtshofes aufgenommen worden sind, zeichnen sich bereits gewisse Grundlinien ab.

So hat der Gerichtshof mehrfach von der erweiterten Möglichkeit Gebrauch gemacht, über Vorabentscheidungsersuchen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung zu entscheiden (dieses Verfahren kam früher nur in Betracht, wenn die vorgelegte Frage „offensichtlich“ mit einer Frage übereinstimmte, über die der Gerichtshof bereits entschieden hatte). Der Gerichtshof kann nunmehr das vereinfachte Verfahren in drei Fallgruppen anwenden: wenn die vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die er bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Antwort auf die Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. In den entsprechenden Fällen muss der Gerichtshof das vorlegende Gericht zuvor von seiner Absicht unterrichten und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Rechtssache kann dann durch Beschluss entschieden werden, der mit Gründen zu versehen ist, so dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne die Verlesung schriftlicher Schlussanträge des Generalanwalts ergehen kann, wenn dies gerechtfertigt erscheint.

Was die Fallgruppe angeht, in der die vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, so belegen zwei Beschlüsse aus dem Jahr 2001, dass der Gerichtshof in ganz verschiedener Weise von dem vereinfachten Verfahren Gebrauch machen kann. In manchen Fällen erlaubt es dieses Verfahren, dem vorlegenden Gericht besonders rasch zu antworten. So hat der Gerichtshof in den Rechtssachen Monnier u. a. (Beschluss vom 19. Juni 2001 in den Rechtssachen C-9/01 bis C-12/01, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) nur fünf Monate nach dem Eingang der Vorabentscheidungsersuchen seine frühere Rechtsprechung bekräftigt. In anderen Fällen wird das vereinfachte Verfahren genutzt, um eine Rechtssache zügig abzuschließen, deren Entscheidung bis zum Abschluss eines Musterverfahrens ausgesetzt worden war. Der Gerichtshof hat beispielsweise in der Rechtssache Hung (Beschluss vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-256/99, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) Fragen beantwortet, die ihm zwei Jahre zuvor, im April 1999, vorgelegt worden waren. Die lange Verfahrensdauer hat ihren Grund darin, dass der Gerichtshof die Entscheidung in dieser Sache bis zum Abschluss der gleich gelagerten Rechtssache Kaur (Urteil vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache C-192/99, Slg. 2001, I-1237) ausgesetzt hatte. Obwohl es von dem Urteil in dem Musterverfahren ordnungsgemäß unterrichtet worden war, zog das vorlegende Gericht seine Fragen nicht zurück, so dass der Gerichtshof sich veranlasst sah, einen inhaltsgleichen Beschluss zu erlassen.

Der Gerichtshof hat außerdem an die zehn Beschlüsse in Fällen erlassen, in denen er der Auffassung war, dass die Antwort auf die vorgelegten Fragen klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden könne. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese Möglichkeit besonders dann als nützlich erweist, wenn der Gerichtshof bestätigen will, dass eine allgemeine, bereits früher

<sup>1</sup> Eine kodifizierte Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 1. Februar 2001 veröffentlicht (ABl. C 34, S. 1). Vgl. außerdem die Änderungen vom 3. April 2001 (ABl. L 119, S. 1).

begründete Regel auch bei einem leicht geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Rahmen gültig bleibt. So hat der Gerichtshof entschieden, die früher getroffene Feststellung, dass die Bestimmungen des dem WTO-Übereinkommen als Anhang 1 C beigefügten Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) für den Einzelnen keine Rechte begründeten, auf die er sich nach dem Gemeinschaftsrecht unmittelbar vor den Gerichten berufen könne, habe aus den gleichen Gründen auch für die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 zu gelten, das ebenfalls dem WTO-Übereinkommen als Anhang beigefügt sei (Beschluss vom 2. Mai 2001 in der Rechtssache C-307/99, OGT Fruchthandels-gesellschaft, Slg. 2001, I-3159).

Der Gerichtshof hat 2001 auch erstmals das beschleunigte Verfahren angewandt, das für Rechtssachen von besonderer Dringlichkeit (Art. 62a der Verfahrensordnung für direkte Klagen) bzw. außerordentlicher Dringlichkeit (Art. 104a für Vorabentscheidungsersuchen) vorgesehen ist.

Es ging dabei um ein Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichts wegen der Gemeinschaftspolitik zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche. Der Gerichtshof, der am 27. April 2001 vom vorlegenden Gericht angerufen war, konnte die Vorlagefragen bereits am 12. Juli 2001 beantworten (Urteil in der Rechtssache C-189/01, Jippes u. a., Slg. 2001, I-5689, vgl. dazu auch Abschnitt 17).

In allen anderen Rechtssachen, in denen das beschleunigte Verfahren beantragt wurde (fünf Vorabentscheidungsersuchen und zwei Rechtsmittelverfahren), wurden die entsprechenden Anträge zurückgewiesen. Bei den Vorabentscheidungsersuchen handelte es sich meist um Streitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Es fällt schwer, aus diesen wenigen Fällen bereits allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen. Der Gerichtshof scheint jedoch das beschleunigte Verfahren nur mit Zurückhaltung in Fällen anzuwenden, in denen dies wegen der besonderen oder außerordentlichen Dringlichkeit hinreichend gerechtfertigt ist, um so die Entscheidung der übrigen Rechtssachen nicht zu beeinträchtigen, die durch eine Vielzahl beschleunigter Verfahren verlangsamt werden könnte. Bei Vorabentscheidungsersuchen bedeutet das insbesondere, dass die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens das vorlegende Gericht nicht von seiner Pflicht entbindet, dem Bürger vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies erforderlich erscheint.

Der Gerichtshof macht auch regelmäßig, wenngleich in relativ zurückhaltender Weise, von der Möglichkeit Gebrauch, ein nationales Gericht, das Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, nach Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung um Klarstellungen zu ersuchen. Ein solches Ersuchen kann zwar die Verfahrensdauer verlängern, es stellt jedoch bisweilen ein wertvolles Mittel dar, um dem Gerichtshof ein korrektes Verständnis der in dem Verfahren aufgeworfenen Rechtsprobleme zu ermöglichen. Der Gerichtshof achtet bei dem Ersuchen darauf, dass die Parteien des Ausgangsverfahrens und die übrigen Beteiligten die Möglichkeit erhalten, zu der Antwort des nationalen Gerichts schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

Um den Verfahrensablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen, beabsichtigt der Gerichtshof, im Jahr 2002 gemäß Artikel 125a der Verfahrensordnung praktische Anweisungen für die Parteien zu erteilen.

**4.** Im Bereich der *Zuständigkeit des Gerichtshofes und des Verfahrens* sind interessante Entwicklungen beim Vorabentscheidungsverfahren (4.1), beim Rechtsmittelverfahren (4.2) und beim Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (4.3) zu verzeichnen.

**4.1.** Die Rechtssache *Nachi Europe* (Urteil vom 15. Februar 2001 in der Rechtssache C-239/99, Slg. 2001, I-1197) bildet einen Anwendungsfall der Rechtsprechung *TWD Textilwerk*

Deggendorf (Urteil vom 9. März 1994 in der Rechtssache C-188/92, Slg. 1994, I-833) auf dem Gebiet der Antidumpingmaßnahmen. Es ging um die Frage, ob ein von einer Antidumpingverordnung betroffenes Unternehmen, das gegen diese Verordnung keine Nichtigkeitsklage erhoben hat, in einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht die Ungültigkeit des Antidumpingzolls geltend machen kann. Die entsprechende Antidumpingverordnung war für nichtig erklärt worden, soweit darin den Unternehmen, die die Nichtigkeitsklage erhoben hatten, ein Antidumpingzoll auferlegt worden war. Der Gerichtshof entschied, dass ein Unternehmen, das zur Erhebung einer Klage vor dem Gericht befugt war, um die Nichtigklärung eines Antidumpingzolls zu erwirken, eine solche Klage jedoch nicht erhoben hat, nicht vor einem nationalen Gericht die Ungültigkeit dieses Antidumpingzolls geltend machen kann.

In der Rechtssache Kofisa Italia (Urteil vom 11. Januar 2001 in der Rechtssache C-1/99, Slg. 2001, I-207) war die Zuständigkeit des Gerichtshofes in einem Rechtsstreit in Frage gestellt worden, in dem das Gemeinschaftsrecht an sich nicht unmittelbar anwendbar war, seine Anwendbarkeit jedoch darauf beruhte, dass sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung eines innerstaatlichen Sachverhalts nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen richteten. Der Gerichtshof bestätigte die Rechtsprechung Giloy (Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-130/95, Slg. 1997, I-4291), nach der „ein von einem nationalen Gericht gestelltes Ersuchen nur zurückgewiesen werden [kann], wenn sich zeigt, dass das Verfahren des Artikels [234 EG] zweckentfremdet wurde und der Gerichtshof in Wirklichkeit mittels eines konstruierten Rechtsstreits zu einer Entscheidung veranlasst werden soll, oder wenn es auf der Hand liegt, dass das Gemeinschaftsrecht auf den konkreten Sachverhalt weder unmittelbar noch mittelbar angewandt werden kann“ (Randnr. 22). Der Gerichtshof bejahte seine Zuständigkeit, derartige Streitigkeiten zu behandeln, wenn ihm Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden.

**4.2.** In der Rechtssache Kommission und Frankreich/TF1 (Urteil vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen C-302/99 P und C-308/99 P, Slg. 2001, I-5603) hatte der Gerichtshof über die Voraussetzungen zu entscheiden, unter denen ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz eingelegt werden kann. Die Kommission und die Französische Republik hatten gegen das Urteil des Gerichts vom 3. Juni 1999 in der Rechtssache T-17/96 (TF1/Kommission, Slg. 1999, II-1757) insoweit Rechtsmittel eingelegt, als darin die Klage von TF1 für zulässig erklärt worden war. Dieses Unternehmen hatte im ersten Rechtszug eine Klage erhoben, mit der der Kommission vorgeworfen worden war, dass sie keine Entscheidung nach Artikel 86 EG erlassen habe. Im Laufe des Verfahrens richtete die Kommission ein Schreiben mit einer Stellungnahme an TF1. Das Gericht kam daher, nachdem es die Klage für zulässig erklärt hatte, zu dem Ergebnis, dass über den Antrag auf Feststellung der Untätigkeit in Bezug auf Artikel 86 EG nicht mehr zu entscheiden sei. Der Gerichtshof entschied in seinem Urteil, die vom Gericht angeführten Gründe hätten ausgereicht, um festzustellen, dass die Klage gegenstandslos geworden sei, da die Kommission Stellung genommen habe. Da diese Gründe die Entscheidung des Gerichts rechtfertigten, wirkten sich etwaige Mängel der Gründe des angefochtenen Urteils, die die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage betrafen, nicht „auf den Tenor des angefochtenen Urteils aus“ (Randnr. 27). Die Rechtsmittel wurden daher zurückgewiesen.

**4.3.** Hinsichtlich des *Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes* ist auf den Beschluss vom 14. Dezember 2001 in der Rechtssache C-404/01 P(R) (Kommission/Euroalligies u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hinzuweisen, mit dem ein Beschluss des Gerichts für nichtig erklärt wurde, in dem die Qualifizierung eines finanziellen Schadens als nicht wieder gutzumachend damit begründet worden war, dass der spätere Ersatz eines solchen Schadens im Rahmen einer Schadensersatzklage in Anbetracht des der Kommission zustehenden weiten Ermessens ungewiss sei.

In Bezug auf rein finanzielle Schäden wird in dem Beschluss des Gerichtshofes festgestellt, dass die Ungewissheit des Ersatzes eines finanziellen Schadens im Rahmen einer Schadensersatzklage für sich genommen nicht als Umstand angesehen werden könne, der es erlaube, den Schaden im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes als nicht wieder gutzumachend zu bezeichnen. Das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes solle nicht an die Stelle einer Schadensersatzklage treten, um diese Ungewissheit zu beseitigen. Sein Zweck bestehe lediglich darin, die volle Wirksamkeit der endgültigen Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren sicherzustellen, in dem die einstweilige Anordnung beantragt worden sei, vorliegend also in dem Verfahren auf die Nichtigkeitsklage. Gegen diese Schlussfolgerung könne auch nicht der im angefochtenen Beschluss hervorgehobene Zusammenhang zwischen dem weiten Ermessensspielraum der Kommission und der Ungewissheit des Erfolgs einer möglichen Schadensersatzklage eingewandt werden. Würde man nämlich dieses Kriterium regelmäßig anwenden, dann wäre die Qualifikation eines Schadens als nicht wieder gutzumachend von den Merkmalen der angefochtenen Handlung und nicht von der jeweiligen Lage des Klägers abhängig.

5. Unter den Rechtssachen, die die *Allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts* betreffen oder *verfassungsrechtliche oder institutionelle* Bedeutung haben, beziehen sich die wichtigsten auf die Unionsbürgerschaft, auf die Rechtsgrundlage von Maßnahmen des abgeleiteten Rechts, die von den Gemeinschaftsorganen erlassen werden, und auf den Grundsatz des Zugangs zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane. Zu erwähnen ist auch ein Urteil, das die Einhaltung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs durch den Rechnungshof betrifft.

5.1. Der Gerichtshof hat zwei Urteile erlassen, in denen der Begriff der *Unionsbürgerschaft* präzisiert wird, der durch den Vertrag von Maastricht in das Gemeinschaftsrecht eingeführt wurde.

Die Rechtssache Grzelczyk (Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-184/99, Slg. 2001, I-6193) betraf einen französischen Staatsangehörigen, der in Belgien studierte und dort „Minimex“-Leistungen (vom belgischen Staat gewährte Unterstützung in Höhe des Existenzminimums) bezog. Diese Leistungen wurden ihm aberkannt, weil ihre Gewährung nach der belgischen Regelung bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten von der Voraussetzung abhängig war, dass die Betroffenen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68<sup>2</sup> fielen, während für belgische Staatsangehörige keine solche Voraussetzung galt. Angesichts dieser Ungleichbehandlung beschloss das nationale Gericht, vor dem Herr Grzelczyk die Entscheidung über die Aberkennung angefochten hatte, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Es wollte in Erfahrung bringen, ob die Artikel 12 EG und 17 EG, die das Diskriminierungsverbot und die Unionsbürgerschaft betreffen, einer solchen Ungleichbehandlung entgegenstehen.

Der Gerichtshof führte in seinem Urteil zunächst aus, dass die Behandlung von Herrn Grzelczyk eine allein auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung darstelle, da die Tatsache, dass dieser nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitze, das einzige Hindernis für die Gewährung der Minimex-Leistungen sei. „Im Anwendungsbereich des EG-Vertrags ist eine solche Diskriminierung nach Artikel [12 EG] grundsätzlich verboten. Im vorliegenden Fall ist dieser Artikel für die Beurteilung seines Anwendungsbereichs in Verbindung mit den Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft zu sehen“ (Randnr. 30). „Der Unionsbürgerstatus ist ... dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen“ (Randnr. 31).

Im Anschluss an diese grundsätzlichen Feststellungen untersuchte der Gerichtshof die Rechtsprechung Brown, nach der eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt (Urteil vom 21. Juni 1988 in der Rechtssache 197/86, Slg. 1988, 3205). Er gelangte zu der Auffassung, dass bestimmte nach diesem Urteil eingetretene Veränderungen, insbesondere die Begründung der Unionsbürgerschaft und die Einführung eines Kapitels über die Bildung durch den Vertrag von Maastricht sowie der Erlass der Richtlinie 93/96/EWG<sup>3</sup> es nicht mehr erlaubten, anzunehmen, „dass Studenten, die Unionsbürger sind, die diesen Bürgern durch den Vertrag verliehenen Rechte verlieren, wenn sie sich zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben“ (Randnr. 35). Der Gerichtshof prüfte die möglichen Auswirkungen der in der Richtlinie 93/96 vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen für das Aufenthaltsrecht der Studenten, die dahin ausgelegt worden seien, dass der Aufnahmemitgliedstaat sich auf den Standpunkt stellen könne, dass ein Student, der Sozialhilfe in Anspruch genommen habe, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfülle, und Maßnahmen ergreifen könne, um die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen zu beenden oder nicht mehr zu verlängern. Der Gerichtshof hob jedoch hervor, dass „solche Maßnahmen ... keinesfalls die automatische Folge der Tatsache sein [dürfen], dass ein Student, der einem anderen Mitgliedstaat angehört, die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nimmt“ (Randnr. 43).

In der bereits erwähnten Rechtssache Kaur hatte der Gerichtshof Vorlagefragen zu beantworten, die sich auf die Kriterien für die Bestimmung, ob eine Person gemäß Artikel 17 EG die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und auf die Wirkung der Erklärungen bezogen, die das Vereinigte Königreich 1972 und 1982 zum Begriff des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats abgegeben hat. Hinsichtlich des ersten Punkts verwies der Gerichtshof auf das Urteil vom 7. Juli 1992 in der Rechtssache C-369/90 (Micheletti u. a., Slg. 1992, I-4239), wonach „[d]ie Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ... nach [Völkerrecht] der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten [unterliegt]; von dieser Zuständigkeit ist unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch zu machen“ (Randnr. 19). Zur Wirkung der genannten Erklärungen führte der Gerichtshof aus, die Erklärung von 1972, die das Vereinigte Königreich bei seinem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften abgegeben habe, um festzulegen, welche Kategorien von Bürgern als seine Staatsangehörigen im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen seien, sei als Auslegungshilfsmittel zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs des EG-Vertrags heranzuziehen. Die Erklärung von 1982 sei lediglich eine Anpassung der Erklärung von 1972.

**5.2.** Von den *Streitigkeiten über die Rechtsgrundlage* sind eine Rechtssache bezüglich der Rechtsgrundlage für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens und eine andere über die Rechtsgrundlage der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zu nennen.

In der ersten Rechtssache (Urteil vom 30. Januar 2001 in der Rechtssache C-36/98, Spanien/Rat, Slg. 2001, I-779) wies der Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage ab, die das Königreich Spanien gegen den Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens

<sup>3</sup> Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. L 317, S. 59).

über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau<sup>4</sup> erhoben hatte, der auf der Grundlage von Artikel 175 Absatz 1 EG erlassen worden war. Nach Ansicht des Klägers hätte der Beschluss ausschließlich auf Artikel 175 Absatz 2 EG gestützt werden dürfen, der eine einstimmige Entscheidung des Rates vorsehe, da mit ihm ein Übereinkommen über die Bewirtschaftung der Wasserressourcen des Donaueinzugsgebiets genehmigt worden sei.

Der Gerichtshof bestätigte die Wahl der Rechtsgrundlage und wies die Klage ab. Er grenzte zunächst die jeweiligen Anwendungsbereiche der Absätze 1 und 2 des Artikels 175 EG gegeneinander ab, wobei er feststellte, der in Absatz 2 verwendete Begriff „Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ erfasse „nicht jede das Wasser betreffende Maßnahme, sondern nur die Maßnahmen, die die Regelung der Gewässernutzung und -bewirtschaftung unter quantitativen Aspekten betreffen“ (Randnr. 55). Umfasse ein Rechtsakt zwei Zielsetzungen oder zwei Komponenten, so sei er auf die Rechtsgrundlage zu stützen, die die wesentliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordere. Nach einer eingehenden Untersuchung des betreffenden internationalen Übereinkommens kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „der Hauptgegenstand des Übereinkommens ... der Schutz und die Verbesserung der Gewässergüte des Donaubeckens [ist], obgleich es auch, aber nur untergeordnet, die Nutzung dieser Gewässer und ihre Bewirtschaftung unter quantitativen Gesichtspunkten regelt“ (Randnr. 74). Der Rat habe daher die richtige Rechtsgrundlage gewählt.

In der zweiten Rechtssache (Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande/Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079) hatte das Königreich der Niederlande Klage auf Nichtigkeitserklärung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen<sup>5</sup> erhoben. Die auf der Grundlage des Artikels 95 EG erlassene Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Schutz biotechnologischer Erfindungen durch ihr nationales Patentrecht. Die Niederlande hatten ihre Klage auf mehrere Gründe gestützt, mit denen u. a. die angeblich irrtümliche Wahl des Artikels 95 EG als Rechtsgrundlage der Richtlinie, ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und eine Verletzung des Grundrechts der Würde des Menschen gerügt wurden.

Die Klage wurde abgewiesen. Hinsichtlich des Klagegrunds der irrtümlichen Wahl der Rechtsgrundlage verwies der Gerichtshof auf seine frühere Rechtsprechung, nach der Artikel 95 EG als Rechtsgrundlage herangezogen werden könne, wenn der wahrscheinlichen Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorgebeugt werden müsse (vgl. Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98, Deutschland/Parlament und Rat, Slg. 2000, I-8419, Randnr. 86). Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Zu dem Vorbringen, die Richtlinie hätte auf die Artikel 157 EG und 163 EG gestützt werden müssen, die die Industriepolitik und die Forschungspolitik betreffen, verwies der Gerichtshof darauf, dass die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten „nicht nur ein beiläufiges oder ergänzendes Ziel der Richtlinie [darstellt], sondern ... ihrem Wesen [entspricht]“ (Randnr. 28). Artikel 95 EG sei daher die richtige Rechtsgrundlage gewesen. Zur Rüge des Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip stellte der Gerichtshof fest, dass das Ziel der Richtlinie durch Maßnahmen auf der Ebene allein der Mitgliedstaaten nicht hätte erreicht werden können. Wegen der Auswirkungen des Schutzes biotechnologischer Erfindungen auf den innergemeinschaftlichen Handel könne dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Richtlinie sei hinsichtlich der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auch hinreichend begründet.

<sup>4</sup> Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (ABl. L 342, S. 18).

<sup>5</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

In Bezug auf den Klagegrund der Verletzung von Grundrechten betonte der Gerichtshof, dass es ihm obliege, „im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts der Unversehrtheit der Person sicherzustellen“ (Randnr. 70). Unter Verweis auf verschiedene Bestimmungen der Richtlinie stellte er fest, dass diese das Patentrecht so streng fasse, dass der menschliche Körper tatsächlich unverfügbar und unveräußerlich bleibe und somit die Menschenwürde gewahrt werde.

**5.3.** Bezüglich der Transparenz und des Grundsatzes des Zugangs zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane ist auf die Rechtssache Rat/Hautala (Urteil vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache C-353/99 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hinzuweisen, die auf ein Rechtsmittel des Rates gegen das Urteil des Gerichts vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98 (Hautala/Rat, Slg. 1999, II-2489) zurückgeht, mit dem eine Entscheidung des Rates für nichtig erklärt wurde, durch die Frau Hautala der Zugang zu einem Bericht der Arbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ des Rates mit der Begründung verweigert worden war, die Verbreitung würde das öffentliche Interesse beeinträchtigen. Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts sowohl im Ergebnis als auch in Bezug auf die angewandte Methode und wies sämtliche Rechtsmittelgründe des Rates zurück. Der Beschluss 93/731/EG<sup>6</sup> über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten beruhe auf der Erklärung Nr. 17 über den Zugang zu Informationen in der Schlussakte des Vertrages über die Europäische Union. Er betreffe folglich nicht nur den Zugang zu den Dokumenten als solchen, sondern auch den Zugang zu den einzelnen darin enthaltenen Informationen. Nach Auffassung des Gerichtshofes verpflichtet „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Rat auch ..., den teilweisen Zugang zu einem Dokument vorzusehen, das u. a. Informationen [enthält], deren Verbreitung eines der durch Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 93/731 geschützten Interessen gefährden würde“ (Randnr. 27). Für die Entscheidung über das Rechtsmittel konnte es nach Ansicht des Gerichtshofes dahinstehen, ob sich das Gericht zu Unrecht auf das Bestehen eines „Grundsatzes des Rechts auf Information“ gestützt habe (Randnr. 31). Die Entscheidung des Gerichtshofes beruhe lediglich auf der Auslegung des Beschlusses 93/731 im Licht seines Zieles und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

**5.4.** In der Rechtssache Ismeri Europa/Rechnungshof (Urteil vom 10. Juli 2001 in der Rechtssache C-315/99 P, Slg. 2001, I-5281) hatte die Firma Ismeri Europa ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache T-277/97 (Ismeri Europa/Rechnungshof, Slg. 1999, II-1825) eingelegt, mit dem das Gericht ihre Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hatte, der ihr angeblich aufgrund der im Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes<sup>7</sup> gegen sie erhobenen Beanstandungen entstanden war. Ismeri Europa führte sechs Rechtsmittelgründe an, die vom Gerichtshof, der das Urteil des Gerichts bestätigte, in vollem Umfang zurückgewiesen wurden.

Unter den Rechtsmittelgründen ist vor allem die Rüge der Verletzung des Rechts auf Anhörung von Interesse. Der Gerichtshof führte aus, dass dieses Recht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, dessen Wahrung der Gerichtshof zu sichern habe und der für jedes Verfahren gelte, das zu einer Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans führen könne, durch die Interessen eines Dritten spürbar beeinträchtigt würden. Die Verabschiedung und die Veröffentlichung der Berichte des Rechnungshofes seien zwar keine Entscheidungen, durch die die Rechte der darin genannten Personen unmittelbar beeinträchtigt würden, könnten für diese aber so folgens schwer sein, dass den Betroffenen vor der endgültigen Verabschiedung der Berichte Gelegenheit

<sup>6</sup> Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43).

<sup>7</sup> Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes vom 30. Mai 1996 über die Mittelmeerprogramme (ABl. C 240, S. 1).

gegeben werden müsse, zu den darin enthaltenen Punkten, in denen sie namentlich genannt seien, Stellung zu nehmen. Nach Auffassung des Gerichtshofes ergab sich jedoch im vorliegenden Fall aus dem offenkundigen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln einer guten Verwaltung, dass eine Anhörung von Ismeri Europa den Rechnungshof nicht hätte veranlassen können, seine Auffassung über die Opportunität der Nennung dieser Firma in seinem Bericht zu ändern. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass der Rechnungshof unter besonderen Umständen, etwa wenn ein schwerwiegender Fall vorliege oder eine Verwechslungsgefahr bestehe, durch die Drittinteressen beeinträchtigt werden könnten, berechtigt sei, Personen, die grundsätzlich nicht seiner Überwachung unterlägen, in seinen Berichten namentlich zu nennen, sofern diesen Personen ein Recht auf Anhörung zugestanden werde. In einem solchen Fall prüfe der Gemeinschaftsrichter, ob die namentliche Nennung im Hinblick auf das mit der Veröffentlichung des Berichts verfolgte Ziel erforderlich und verhältnismäßig sei.

6. Die Rechtssache PreussenElektra (Urteil vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, Slg. 2001, I-2099) betraf den *freien Warenverkehr*, wies jedoch auch Bezüge zu den staatlichen Beihilfen auf, auf die in Abschnitt 10 eingegangen wird. Ein deutsches Gericht hatte Zweifel an der Gemeinschaftsrechtskonformität eines deutschen Gesetzes, nach dem die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet waren, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zu einem gesetzlich festgelegten Mindestpreis abzunehmen. Das Gericht ersuchte im Vorabentscheidungsverfahren um Auslegung der Artikel 28 EG und 87 EG.

In Bezug auf die Warenverkehrs freiheit stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass die deutsche Regelung zumindest eine potenzielle Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels darstelle. „Bei der Beurteilung, ob eine solche Abnahmepflicht dennoch mit Artikel [28 EG] vereinbar ist, sind jedoch das Ziel der streitigen Regelung und die Besonderheiten des Strommarktes zu beachten“ (Randnr. 72). Ziel der Regelung sei der Umweltschutz und zugleich der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen. Im Übrigen liege es in der Natur der Elektrizität, dass sich ihre Herkunft und insbesondere die Energiequelle, aus der sie gewonnen worden sei, nach der Einspeisung in ein Übertragungs- oder Verteilernetz kaum noch bestimmen lasse. Der Gerichtshof verwies außerdem auf einen Richtlinienentwurf der Kommission, nach deren Auffassung die Einführung eines Systems von Herkunftszertifikaten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die einer gegenseitigen Anerkennung zugänglich seien, durch die einzelnen Mitgliedstaaten unabdingbar sei, um den Handel mit diesem Strom zuverlässig und praktisch möglich zu machen. Aus diesen Gründen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die deutsche Regelung „beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Elektrizitätsmarkts“ nicht gegen Artikel 28 EG verstoße (Randnr. 81).

In der Rechtssache Gourmet International Products (Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-405/98, Slg. 2001, I-1795) entschied der Gerichtshof, dass die Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr einem im schwedischen Recht bestehenden Verbot der Veröffentlichung von Werbeanzeigen für alkoholische Getränke in Zeitungen und Zeitschriften nicht entgegenstünden, sofern sich nicht erweise, dass der Schutz der Gesundheit gegen schädliche Auswirkungen des Alkohols durch Maßnahmen gewährleistet werden könne, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beeinträchtigten. Es ging um die Frage, ob die Grundsätze der Rechtsprechung Keck und Mithouard (Urteil vom 24. November 1993 in den Rechtssachen C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, I-6097) auf den vorliegenden Fall anwendbar seien. Nach Auffassung des Gerichtshofes fallen nationale Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, nur dann nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 28 EG, wenn sie nicht geeignet seien, den Marktzugang für Erzeugnisse aus einem

anderen Mitgliedstaat zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse täten. Bei Erzeugnissen wie den alkoholischen Getränken, deren Genuss mit herkömmlichen gesellschaftlichen Übungen sowie örtlichen Sitten und Gebräuchen verbunden sei, sei ein Verbot jeder an die Verbraucher gerichteten Werbung durch Anzeigen in der Presse geeignet, den Marktzugang für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten stärker zu behindern, als es dies für inländische Erzeugnisse tue.

Die Auslegung der Regeln über den freien Dienstleistungsverkehr folgte denselben Grundsätzen. Bei seiner Schlussfolgerung, dass eine Behinderung vorliege, berücksichtigte der Gerichtshof den internationalen Charakter des Marktes der Werbung.

7. Im Bereich der *Dienstleistungsfreiheit* sind die Rechtssachen Vanbraekel u. a. sowie Smits und Peerboms (Urteile vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen C-368/98 und C-157/99, Slg. 2001, I-5363 und I-5473) zu nennen. Diese Rechtssachen schlossen sich an die Urteile Decker (Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-120/95, Slg. 1998, I-1831) und Kohll (Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-158/96, Slg. 1998, I-1931) an, in denen der Gerichtshof über die Auswirkungen der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit auf die Erstattung in einem anderen Mitgliedstaat entstandener Krankheitskosten durch die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit entschieden hatte.

In der Rechtssache Vanbraekel u. a. hatte eine belgische Staatsangehörige bei ihrer Krankenkasse eine Genehmigung für einen chirurgischen Eingriff in Frankreich beantragt. Diese war zunächst abgelehnt worden, worauf ein belgisches Gericht die Krankenkasse zur Erstattung der Kosten verurteilte. Dabei stellte sich die Frage, ob die Erstattung nach der französischen oder der belgischen Regelung zu erfolgen habe und eine Begrenzung der Höhe der Erstattung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>8</sup> vereinbar sei. Diese Frage war auch unter dem Gesichtspunkt des Artikels 49 EG (Dienstleistungsfreiheit) zu beantworten.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1408/71 die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung erfolgt, geltenden Modalitäten der Kostenübernahme anzuwenden seien, und der zuständige Träger später dem Träger des Aufenthaltsortes unter in der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehenen Voraussetzungen seine Aufwendungen zu erstatten habe. Da die Erstattungssätze in Belgien günstiger waren als in Frankreich, wies der Gerichtshof darauf hin, dass in Fällen, in denen die Regelung im Versicherungsmitgliedstaat günstiger sei, eine ergänzende Erstattung nach der Verordnung weder ausgeschlossen noch vorgeschrieben sei (dieser Grundsatz stammt aus dem Urteil Kohll, Randnr. 27). Er untersuchte sodann die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr. Dabei führte er aus, dass eine nationale Regelung, die einem inländischen Versicherten, dem eine Krankenhauspflege in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt worden sei, keine Kostenübernahme in gleicher Höhe gewährleiste, wie sie ihm gewährt worden wäre, wenn er im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit im Krankenhaus behandelt worden wäre, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs bewirke. Diese Beschränkung sei nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses in Bezug auf das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit, das Ziel der Aufrechterhaltung einer ausgewogenen, allen zugänglichen ärztlichen und klinischen Versorgung oder das Erfordernis der Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland gerechtfertigt.

<sup>8</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung.

In der Rechtssache Smits und Peerboms hatten zwei niederländische Staatsbürger im Ausland medizinische Behandlungen in Anspruch genommen, für die sie bei ihren jeweiligen Krankenkassen Kostenerstattung im Rahmen des niederländischen Sozialversicherungssystems beantragten. Die Erstattung wurde entsprechend den niederländischen Sozialversicherungsvorschriften mit der Begründung abgelehnt, in den Niederlanden sei eine ausreichende und angemessene Behandlung verfügbar gewesen, die im Ausland durchgeführte kategoriale klinische Behandlung habe keinen zusätzlichen Vorteil mit sich gebracht und es habe keine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung bestanden, die wegen ihres Versuchscharakters und des Fehlens eines wissenschaftlichen Nachweises ihrer Wirksamkeit in ärztlichen Kreisen nicht als üblich angesehen werde.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Krankenhausleistungen Dienstleistungen im Sinne von Artikel 49 EG seien. Eine Regelung, die die Kostenerstattung von einer vorherigen Genehmigung abhängig mache und vorsehe, dass diese Genehmigung unter bestimmten Umständen zu versagen sei, stelle daher eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Im Hinblick auf eine mögliche Rechtfertigung dieser Behinderung untersucht der Gerichtshof dieselben Gesichtspunkte wie im Urteil Vanbraekel u. a. Das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung für die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen in einem anderen Mitgliedstaat wurde als „notwendig und angemessen“ (Randnr. 80) bezeichnet, um die Planung und die Zugänglichkeit der Krankenhauspflge in einem Mitgliedstaat sicherzustellen. Die in der niederländischen Regelung vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden jedoch nur insoweit als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen, als die Voraussetzung der „Üblichkeit“ der Behandlung auf der Grundlage der internationalen Medizin ausgelegt werde. Außerdem dürfe die Genehmigung nur dann wegen fehlender medizinischer Notwendigkeit versagt werden, wenn die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden könne, die eine vertragliche Vereinbarung mit der Krankenkasse des Versicherten abgeschlossen habe.

8. Im Bereich der *Niederlassungsfreiheit* ist die Rechtssache Metallgesellschaft u. a. (Urteil vom 8. März 2001 in den Rechtssachen C-397/98 und C-410/98, Slg. 2001, I-1727) zu erwähnen. In diesem Urteil hatte sich der Gerichtshof zu der Auslegung der Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf eine Regelung des Vereinigten Königreichs zu äußern. Nach dieser Regelung konnten im britischen Hoheitsgebiet ansässige Gesellschaften für eine Besteuerungsregelung optieren, kraft deren sie auf Dividenden, die sie ihrer Muttergesellschaft zahlten, keine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung entrichten mussten, wenn die Muttergesellschaft ebenfalls in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig war; diese Möglichkeit war ihnen dagegen versagt, wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hatte. Der Gerichtshof entschied, dass Artikel 43 EG einer solchen Regelung entgegenstehe, die nicht aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne. Das Gemeinschaftsrecht verlange außerdem, dass die gebietsansässigen Tochtergesellschaften und ihre gebietsfremden Muttergesellschaften über einen effektiven Rechtsbehelf verfügten, um Erstattung oder Entschädigung für die durch die Steuervorauszahlung der Tochtergesellschaften entstandene Einbußen zu erlangen. Nach ständiger Rechtsprechung dürften die für diesen Rechtsbehelf geltenden Vorschriften die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Das Gemeinschaftsrecht verbiete es dem nationalen Gericht, einen Anspruch, den eine gebietsansässige Tochtergesellschaft und ihre gebietsfremde Muttergesellschaft bei ihm auf Erstattung oder Entschädigung für die finanzielle Einbuße geltend machten, die sie wegen der Körperschaftsteuer-Vorauszahlung der Tochtergesellschaft erlitten hätten, allein deshalb zurückzuweisen oder zu kürzen, weil die betreffenden Gesellschaften die ihnen gegen die Entscheidungen der Steuerbehörden zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hätten, obwohl das nationale Recht

die gebietsansässigen Tochtergesellschaften und ihre gebietsfremden Muttergesellschaften von dieser Besteuerungsregelung ausgeschlossen habe.

In der Rechtssache Mac Queen u. a. (Urteil vom 1. Februar 2001 in der Rechtssache C-108/96, Slg. 2001, I-837) hatte sich der Gerichtshof mit der Auslegung von Artikel 43 im Hinblick auf eine gerichtliche Praxis zu einer nationalen Regelung zu befassen, die dazu führte, dass Optikern bestimmte Augenuntersuchungen verboten waren. Er gelangte zu der Auffassung, dass Artikel 43 EG einem solchen Verbot, das aus Gründen des Schutzes der Volksgesundheit gerechtfertigt sei, grundsätzlich nicht entgegenstehe.

9. Im *Wettbewerbsrecht* beruhten einige Rechtsprechungsentwicklungen auf Vorabentscheidungsersuchen (9.1), während andere auf direkte Klagen oder Rechtsmittel zurückgingen (9.2).

9.1. In der Rechtssache Courage und Crehan (Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-453/99, Slg. 2001, I-6297) ging es um die Frage, ob sich eine Partei eines gegen Artikel 81 EG verstoßenden Vertrages vor einem innerstaatlichen Gericht auf diese Vorschrift berufen kann, um Ersatz des Schadens zu erlangen, der ihr durch die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßende Klausel entstanden ist.

Der Gerichtshof stützte sein Urteil auf die Rechtsprechung zur Rechtsnatur und zur Bedeutung des Gemeinschaftsrechts, wobei er sich auf die Urteile Van Gend & Loos (Urteil vom 5. Februar 1963 in der Rechtssache 26/62, Slg. 1963, 1), Costa (Urteil vom 15. Juli 1964 in der Rechtssache 6/64, Slg. 1964, 1253) und Francovich u. a. (Urteil vom 19. September 1991 in den Rechtssachen C-6/90 und C-9/90) bezog; er verwies zusätzlich darauf, dass Artikel 81 „eine grundlegende Bestimmung [darstellt], die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft und insbesondere für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist“ (Randnr. 20).

Der Gerichtshof schloss aus dem Charakter der Gemeinschaftsrechtsordnung, aus der besonderen Bedeutung der Wettbewerbsregeln innerhalb dieser Ordnung und aus weiteren, spezielleren Gesichtspunkten, dass „ein Einzelner berechtigt ist, sich auf einen Verstoß gegen Artikel [81 Absatz 1 EG] zu berufen, auch wenn er Partei eines Vertrages ist, der den Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift beschränken oder verfälschen kann“ (Randnr. 24). Dieses Recht schließe insbesondere die Befugnis ein, Ersatz für entstandene Schäden zu verlangen. Die Erhebung einer Schadensersatzklage durch eine Partei eines gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßenden Vertrages dürfe daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine solche Klage erhöhe zudem die Durchsetzungskraft der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln und sei geeignet, von oft verschleierte Vereinbarungen oder Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen könnten. Wenn jedoch erwiesen sei, dass die Partei, die sich auf Artikel 81 EG berufe, eine erhebliche Verantwortung an der Wettbewerbsverzerrung trage, dann stehe das Gemeinschaftsrecht einem Grundsatz des innerstaatlichen Rechts nicht entgegen, der es dieser Partei versage, sich auf ihre eigenen rechtswidrigen Handlungen zu stützen, um Schadensersatz zu erlangen.

In der Rechtssache Ambulanz Glöckner (Urteil vom 25. Oktober 2001 in der Rechtssache C-475/99, Slg. 2001, I-8089) hatte der Gerichtshof die Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG auszulegen. Die Vorlagefragen stellten sich in einem Rechtsstreit zwischen einem Unternehmen und einer deutschen Behörde wegen der Ablehnung der Verlängerung einer Genehmigung zur Beförderung von kranken Personen in Krankentransportwagen. Das vorlegende Gericht hatte Zweifel, ob Gründe der Wahrnehmung einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausreichten, um jeden Wettbewerb für derartige Leistungen auszuschließen.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass den Sanitätsorganisationen durch die deutsche Regelung ein besonderes oder ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 EG verliehen worden sei, der daher für die Prüfung maßgeblich sei. Zu Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 EG führte der Gerichtshof in einer Analyse des relevanten Marktes aus, dass der Krankentransport vom Notfalltransport zu unterscheiden sei und dass das Land Rheinland-Pfalz angesichts seiner Fläche und seiner Einwohnerzahl einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstelle. Er überließ es jedoch dem vorlegenden Gericht, über die geografische Erstreckung des Marktes und das Vorliegen einer beherrschenden Stellung zu entscheiden. Nach Auffassung des Gerichtshofes bestand insofern ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung, als den Sanitätsorganisationen in der rheinland-pfälzischen Regelung eine Hilfstätigkeit vorbehalten worden sei, die von einem unabhängigen Unternehmen hätte ausgeübt werden können. Eine solche Regelung sei nach Artikel 86 Absatz 2 gerechtfertigt, soweit sie nicht ausschließe, dass unabhängigen Unternehmern eine Genehmigung erteilt werde, falls die mit dem Rettungsdienst betrauten Sanitätsorganisationen offensichtlich nicht in der Lage seien, die Nachfrage im Bereich der Leistungen des Notfall- und des Krankentransports zu decken.

**9.2.** Unter den direkten Klagen und den Rechtsmitteln sind zwei Urteile zu erwähnen, von denen sich das eine auf den Luftverkehr und das andere auf den Begriff des Gemeinschaftsinteresses in der Verordnung Nr. 17<sup>9</sup> über die Anwendung der Wettbewerbsregeln bezieht.

In der Rechtssache Portugal/Kommission (Urteil vom 29. März 2001 in der Rechtssache C-163/99, Slg. 2001, I-2613) wies der Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage ab, die die Portugiesische Republik gegen eine Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 86 EG<sup>10</sup> erhoben hatte. In der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission die nach den portugiesischen Vorschriften vorgesehenen Rabatte bei Start- und Landegebühren sowie Gebührendifferenzen zwischen Inlands- und innergemeinschaftlichen Flügen als unvereinbar mit Artikel 86 Absatz 1 EG in Verbindung mit Artikel 82 EG angesehen. Neben weiteren Klagegründen machte die portugiesische Regierung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend. Nach Auffassung des Gerichtshofes verstieß die Entscheidung jedoch angesichts des weiten Ermessens der Kommission im Rahmen des Artikel 86 Absatz 3 EG nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Portugiesische Republik trug außerdem vor, bei den flugbewegungsabhängigen Rabatten liege kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung vor. Insofern verwies der Gerichtshof darauf, dass das Rabattsystem bestimmte, im vorliegenden Fall die portugiesischen Luftfahrtunternehmen begünstige.

In den Rechtssachen IECC/Kommission (Urteile vom 17. Mai 2001 in den Rechtssachen C-448/98 P und C-450/98 P, Slg. 2001, I-3875 und I-3947) wies der Gerichtshof zwei Rechtsmittel im Wettbewerbsbereich zurück. Einer der dabei geltend gemachten Rechtsmittelgründe verdient besondere Aufmerksamkeit. Die Rechtsmittelführerin hatte vorgetragen, das Gericht habe hinsichtlich der Bedeutung, der Definition und der Anwendung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 17<sup>11</sup> und des Rechtsbegriffs des Gemeinschaftsinteresses einen Rechtsfehler begangen.

Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts erster Instanz. Die Kommission dürfe im Rahmen der Wettbewerbspolitik den ihr vorliegenden Beschwerden unterschiedliche Priorität

<sup>9</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

<sup>10</sup> Entscheidung 1999/199/EG der Kommission vom 10. Februar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 90 EG-Vertrag [jetzt Artikel 86 EG] (Sache Nr. IV/35.703 Portugiesische Flughäfen) (ABl. L 69, S. 31).

<sup>11</sup> Vgl. Fußnote 9.

zuweisen. Sie verfüge insoweit über ein Ermessen, das nicht davon abhängt, wie weit die Untersuchung einer Angelegenheit fortgeschritten sei. Dieser Punkt gehöre lediglich zu den Umständen, die die Kommission zu berücksichtigen habe. Der Gerichtshof stellte zugleich fest, dass das Gericht der Kommission kein *unbegrenztes* Ermessen zugebilligt habe, da es auf das Bestehen und den Umfang der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über die Zurückweisung einer Beschwerde hingewiesen habe. Die Kommission habe bei der Ausübung ihres Ermessens alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, und insbesondere diejenigen, die ihr vom Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden seien, zu berücksichtigen, um darüber zu entscheiden, wie eine Beschwerde zu behandeln sei. Es sei nicht angebracht, die Zahl der Beurteilungskriterien einzuschränken oder der Kommission die ausschließliche Anwendung bestimmter Kriterien vorzuschreiben.

**10.** Im Bereich der *staatlichen Beihilfen* betrafen die wichtigsten Rechtssachen den Begriff der „staatlichen Mittel“, die Befugnisse der Kommission im Kontrollverfahren und das Verhältnis zwischen staatlichen Beihilfen und gemeinwirtschaftlichen Pflichten, die den Unternehmen durch staatliche Regelungen auferlegt werden.

Der Sachverhalt der Rechtssache PreussenElektra wurde bereits in Abschnitt 6 wiedergegeben. Im Hinblick auf staatliche Beihilfen bestand die wichtigste Frage darin, ob eine Regelung wie die des deutschen Gesetzgebers als staatliche Beihilfe anzusehen sei. Nach der Definition des Gerichtshofes umfasst der Begriff der Beihilfe Vorteile, „die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden“. Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass „die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen ‚staatlichen‘ und ‚aus staatlichen Mitteln gewährten‘ Beihilfen ... nicht [bedeutet], dass alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sondern ... nur dazu [dient], in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen“ (Randnr. 58). Im vorliegenden Fall führe die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diesen Strom erzeugten. Somit liege keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG vor. Der Gerichtshof wies auch das Hilfsvorbringen der Kommission zurück, dass es zur Sicherung der praktischen Wirksamkeit der Regeln über die staatlichen Beihilfen in Verbindung mit Artikel 10 EG erforderlich sei, den Begriff der staatlichen Beihilfe so auszulegen, dass er auch Unterstützungsmaßnahmen erfasse, die vom Staat beschlossen, aber durch private Unternehmen finanziert würden. Die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen bezögen sich unmittelbar auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Artikel 10 EG könne nicht zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Artikels 87 EG auf von diesem nicht erfasste staatliche Handlungen herangezogen werden.

In der Rechtssache Italien/Kommission (Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-400/99, Slg. 2001, I-7303) hatte die Italienische Republik beantragt, eine Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG für nichtig zu erklären, soweit darin über die Aussetzung der betreffenden Beihilfe entschieden wurde. Die Kommission hatte mit besonderem Schriftsatz beantragt, die Klage für unzulässig zu erklären. Sie machte geltend, die Aussetzung der Beihilfe folge unmittelbar aus Artikel 88 EG und beruhe nicht auf der Entscheidung. Die Eröffnungsentscheidung sei nur ein vorbereitender Akt und könne folglich nicht mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden.

Der Gerichtshof wies in seinem Urteil die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurück. Er bezog sich dabei auf die Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen für bestehende Beihilfen und für neue Beihilfen. Wenn es sich um eine in der

Durchführung begriffene Beihilfe handle, deren Zahlung andauere und die nach Ansicht des Mitgliedstaats eine bestehende Beihilfe sei, so entfalte die gegenteilige Einstufung als neue Beihilfe, die die Kommission und sei es vorläufig in ihrer Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG über diese Beihilfe einzuleiten, vornehme, eigenständige Rechtswirkung. Dass der betreffende Mitgliedstaat und gegebenenfalls die Wirtschaftsbeteiligten, anders als bei einer an den Mitgliedstaat gerichteten Aussetzungsanordnung, selbst die Konsequenzen aus der Entscheidung ziehen müssten, wirke sich nicht auf die Tragweite von deren Rechtswirkungen aus. Der Gerichtshof erklärte die Klage daher für zulässig. Aus den gleichen Gründen bejahte er die Zulässigkeit der Klage auch insoweit, als sie gegen Maßnahmen gerichtet war, die von der italienischen Regierung zwar nicht als Beihilfen betrachtet wurden, aber gleichwohl von der Aussetzungsanordnung in der Entscheidung betroffen waren.

Die Rechtssache Ferring (Urteil vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-53/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf das Verhältnis zwischen den Regeln über staatliche Beihilfen und gemeinwirtschaftlichen Pflichten, die den Unternehmen durch staatliche Regelungen auferlegt werden. Die französische Firma Ferring hatte die Erstattung von Beträgen beantragt, die sie als Abgabe auf den Direktverkauf von Arzneimitteln an die Agence centrale des organismes de sécurité sociale gezahlt hatte. Sie machte geltend, der Umstand, dass diese Abgabe nur bei den Verkäufen der Pharmahersteller erhoben werde, stelle eine staatliche Beihilfe dar, die den Großhändlern unter Verstoß gegen die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG gewährt werde.

In Bezug auf die Einstufung der fraglichen Maßnahme als staatliche Beihilfe führte der Gerichtshof aus, dass von der unterschiedlichen Behandlung der betroffenen Unternehmen nicht automatisch auf das Bestehen eines Vorteils im Sinne von Artikel 87 EG geschlossen werden könne. Die streitige Abgabenregelung stelle nur insoweit eine staatliche Beihilfe zugunsten der Großhändler dar, als der Vorteil, den diese daraus zögen, dass sie nicht der genannten Abgabe unterlägen, die zusätzlichen Kosten übersteige, die ihnen für die Erfüllung der durch die nationale Regelung auferlegten gemeinwirtschaftlichen Pflichten entstünden. Für den Fall, dass die Abgabe eine staatliche Beihilfe darstellte, untersuchte der Gerichtshof sodann die Auswirkungen von Artikel 86 Absatz 2 EG. Sollten die Großhändler daraus, dass sie nicht der Abgabe unterlägen, einen Vorteil ziehen, der über die ihnen auferlegten zusätzlichen Kosten hinausgehe, so kann dieser Vorteil nach Auffassung des Gerichtshofes, soweit er die zusätzlichen Kosten übersteige, nicht als notwendig betrachtet werden, damit diese Marktbeteiligten ihre besondere Aufgabe erfüllen könnten.

**11.** Aus dem Bereich der *Rechtsangleichung* sind mehrere Rechtssachen zum *Markenrecht*, und zwar sowohl zur Markenrechtsrichtlinie (11.1) als auch zur Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (11.2), anzuführen. Außerdem sollen eine Rechtssache aus dem Gebiet der öffentlichen Aufträge (11.3) und eine Rechtssache zur Haftung für fehlerhafte Produkte (11.4) erwähnt werden.

**11.1.** Die Rechtssache Merz & Krell (Urteil vom 4. Oktober 2001 in der Rechtssache C-517/99, Slg. 2001, I-6959) betraf eine Vorlagefrage nach der Auslegung von Artikel 3 der Richtlinie 89/104/EWG über die Marken<sup>12</sup>. Merz & Krell hatte eine Anmeldung der Wortmarke Bravo für Schreibgeräte eingereicht. Das Deutsche Patent- und Markenamt hatte diese Anmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, das Wort „Bravo“ stelle lediglich einen Beifallsruf dar, der keine Unterscheidungskraft aufweise. Das vorliegende Gericht stellte eine in zwei Teile gegliederte Vorlagefrage nach der Auslegung der Richtlinie 89/104.

<sup>12</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Zum ersten Teil der Frage führte der Gerichtshof aus, in Anbetracht der Ziele der Richtlinie „erwirbt ein solches Zeichen durch seine Benutzung die Unterscheidungskraft, die ... Voraussetzung für seine Eintragung ist. Ob eine aus der Benutzung eines Zeichens folgende Unterscheidungskraft gegeben ist, kann nur in Bezug auf die damit versehenen Waren oder Dienstleistungen festgestellt werden“ (Randnr. 30). Der Gerichtshof entschied daher, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie so auszulegen ist, „dass er der Eintragung einer Marke nur dann entgegensteht, wenn die Zeichen oder Angaben, aus denen diese Marke ausschließlich besteht, im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die diese Marke angemeldet wurde, üblich geworden sind“ (Randnr. 31).

Der zweite Teil der Frage ging dahin, ob Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/104 der Eintragung einer Marke auch dann entgegensteht, wenn die Zeichen oder Angaben Werbeschlagworte, Qualitätshinweise oder Kaufaufforderungen sind, obwohl sie die Eigenschaften oder Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen nicht beschreiben. Sind die betroffenen Zeichen oder Angaben üblich geworden, so ist es nach Auffassung des Gerichtshofes ohne Bedeutung, ob sie als Werbeschlagworte, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf dieser Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Allerdings sei die Eintragung einer Marke nicht schon aus diesem Grund ausgeschlossen. Es sei Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob solche Zeichen oder Angaben im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Marke beziehe, üblich geworden seien.

In der Rechtssache Zino Davidoff und Levi Strauss (Urteile vom 20. November 2001 in den Rechtssachen C-414/99 bis C-416/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof die Auslegung der Richtlinie 89/104<sup>13</sup> im Hinblick auf die Erschöpfung des Rechts aus der Marke durch den Vertrieb von Waren im Vereinigten Königreich, die zuvor außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Verkehr gebracht worden waren, präzisiert. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie gewährt die Marke „ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind.“

Der Gerichtshof hat in dem Urteil eine Reihe von Punkten klargestellt, von denen die folgenden besondere Beachtung verdienen. Zunächst kann die Zustimmung des Markeninhabers zum Vertrieb *auch konkludent* sein, wenn sie sich aus Anhaltspunkten und Umständen vor, bei oder nach dem Inverkehrbringen außerhalb des EWR ergibt, die mit Bestimmtheit einen Verzicht des Inhabers auf sein Recht erkennen lassen, einem Inverkehrbringen im EWR zu widersprechen. Eine Zustimmung kann sich nach diesem Grundsatz jedoch nicht daraus ergeben, dass der Markeninhaber nicht alle nachfolgenden Erwerber von seinem Widerspruch unterrichtet hat oder dass auf den Waren keine Angaben zu einem Verbot des Inverkehrbringens im EWR angebracht sind; sie kann auch nicht aus den Besonderheiten des auf den Vertrag anwendbaren Rechts folgen, nach dem das Eigentum an der mit der Ware versehenen Marken übertragen wurde.

**11.2.** In der Rechtssache Procter & Gamble/HABM (Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-338/99 P, Slg. 2001, I-6251), die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>14</sup> bezieht, hob der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-163/98 (Procter & Gamble/HABM [BABY-DRY], Slg.

<sup>13</sup> Vgl. Fußnote 12.

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

1999, II-2283) und die vom Gericht bestätigte Entscheidung des HABM über die Zurückweisung der Anmeldung der Wortverbindung Baby-Dry als Gemeinschaftsmarke für Wegwerfwindeln aus Papier oder Zellulose und für Stoffwindeln auf. Der Gerichtshof stellte im Wesentlichen fest, dass „mit dem Verbot, ausschließlich beschreibende Zeichen oder Angaben als Marken einzutragen, der ... Zweck verfolgt [wird], zu verhindern, dass als Marken Zeichen oder Angaben eingetragen werden, die wegen ihrer Übereinstimmung mit der üblichen Art und Weise, die betroffenen Waren oder Dienstleistungen oder ihre Merkmale zu bezeichnen, die Funktion, das sie vertreibende Unternehmen zu identifizieren, nicht erfüllen könnten und die daher nicht die Unterscheidungskraft besitzen, die diese Funktion voraussetzt“ (Randnr. 37). „Soweit ... aus Wörtern bestehende Marken in Frage stehen, muss ein etwaiger beschreibender Charakter nicht nur gesondert für jedes Wort, sondern auch für das durch die Wörter gebildete Ganze festgestellt werden. Jede erkennbare Abweichung in der Formulierung einer angemeldeten Wortverbindung von der Ausdrucksweise, die im üblichen Sprachgebrauch der betroffenen Verbraucherkreise für die Bezeichnung der Ware oder der Dienstleistung oder ihrer wesentlichen Merkmale verwendet wird, ist geeignet, einer Wortverbindung die für ihre Eintragung als Marke erforderliche Unterscheidungskraft zu verleihen“ (Randnr. 40). Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den zu entscheidenden Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Wortbildungen wie Baby-dry nicht als in ihrer Gesamtheit beschreibend angesehen werden könnten; sie seien vielmehr Ergebnis einer lexikalischen Erfindung, die der so gebildeten Marke die Erfüllung einer Unterscheidungsfunktion ermögliche, und könnten nicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 von der Eintragung ausgeschlossen werden.

**11.3.** Aus dem *Recht der öffentlichen Aufträge* soll die Rechtssache Ordine degli Architetti u. a. (Urteil vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-399/98, Slg. 2001, I-5409) kurz dargestellt werden. Dieses Urteil betraf die Auslegung der Richtlinie 93/37/EWG über öffentliche Bauaufträge<sup>15</sup>. Der Gerichtshof entschied, dass die Richtlinie nationalen städtebaurechtlichen Vorschriften entgegenstehe, wonach ein Bauherr, der über eine Baugenehmigung oder einen genehmigten Erschließungsplan verfüge, eine Erschließungsanlage, deren Wert den in der Richtlinie festgesetzten Schwellenwert erreiche oder übersteige, unmittelbar erstellen und die Kosten hierfür ganz oder teilweise von dem wegen der Baugenehmigung geschuldeten Beitrag abziehen könne, ohne dass die in der Richtlinie festgelegten Verfahren eingehalten würden. Diese Auslegung beruht auf der Erwägung, dass die unmittelbare Erstellung einer Erschließungsanlage unter den im italienischen Städtebaurecht festgelegten Voraussetzungen einen „öffentlichen Bauauftrag“ im Sinne der Richtlinie darstellt. In dem zu beurteilenden Fall seien sämtliche Voraussetzungen eines öffentlichen Bauauftrags (öffentlicher Auftraggeber, Ausführung eines Bauwerks oder eines Bauvorhabens, schriftlicher entgeltlicher Vertrag, Unternehmereigenschaft des Bieters) erfüllt gewesen. In den Randnummern 57 bis 97 des Urteils präziserte der Gerichtshof diese Tatbestandsmerkmale des öffentlichen Auftrags. Die Feststellung, dass ein öffentlicher Bauauftrag vorliege, habe zur Folge, dass die Gemeindeverwaltung zur Einhaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren verpflichtet sei, wenn sie einen solchen öffentlichen Bauauftrag vergebe. Die praktische Wirksamkeit wäre allerdings auch dann gewahrt, wenn nach nationalem Recht die Gemeindeverwaltung den Bauträger und Genehmigungsinhaber verpflichten könnte, für die Erstellung der fraglichen Anlagen die in der Richtlinie festgelegten Verfahren anzuwenden.

**11.4.** In der Rechtssache Veedfald (Urteil vom 10. Mai 2001 in der Rechtssache C-203/99, Slg. 2001, I-3569) hatte der Gerichtshof über die Auslegung der Richtlinie 85/374/EWG<sup>16</sup> über

<sup>15</sup> Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

<sup>16</sup> Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

die Haftung für fehlerhafte Produkte zu entscheiden. Dabei ging es insbesondere um die Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung nach Artikel 7 der Richtlinie. Der Kläger Veedfeld sollte sich einer Nierentransplantation unterziehen. Die Niere wurde dem Spender entnommen und für die Transplantation vorbereitet, indem sie mit einer Flüssigkeit durchgespült wurde. Diese Flüssigkeit war fehlerhaft mit der Folge, dass eine Arteriole der Niere während des Spülvorgangs verstopft wurde und die Niere nicht mehr für eine Transplantation verwendbar war. Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 7 unter diesen Umständen anwendbar sei. Ein fehlerhaftes Produkt werde in den Verkehr gebracht, wenn es im Rahmen einer konkreten medizinischen Dienstleistung verwendet werde, die in der Vorbereitung eines menschlichen Organs für die Transplantation bestehe, und der Schaden im Zuge dieser Vorbereitung eintrete. Die Haftungsbefreiung wegen Fehlens einer Tätigkeit mit wirtschaftlichem Zweck greife nicht ein, wenn das fehlerhafte Produkt im Rahmen einer medizinischen Leistung hergestellt und verwendet werde, selbst wenn diese Leistung vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werde und für den Patienten unentgeltlich sei.

**12.** Im *Sozialrecht der Gemeinschaft* sind eine Rechtssache zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen (12.1), vier Rechtssachen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (12.2) und zwei Rechtssachen zur Auslegung zweier sozialrechtlicher Richtlinien (12.3) zu nennen.

**12.1.** Die Rechtssache Griesmar (Urteil vom 29. November 2001 in der Rechtssache C-366/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf die Auslegung des Artikels 141 EG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinblick auf eine französische Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten, nach der Beamtinnen für jedes ihrer Kinder eine Vergünstigung beim Dienstalter erhielten.

Im ersten Teil des Urteils wandte der Gerichtshof die Grundsätze aus dem Urteil Beune (Urteil vom 28. September 1994 in der Rechtssache C-7/93, Slg. 1994, I-4471) an, um festzustellen, ob die französische Pensionsregelung ein Entgelt im Sinne von Artikel 141 EG darstellte. Entscheidend sei danach nur das Kriterium, dass die Rente dem Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses mit seinem früheren Arbeitgeber gezahlt werde, d. h. das *Kriterium der Beschäftigung*. Der Gerichtshof hielt Artikel 141 EG für anwendbar, da die Pension, die sich unmittelbar nach der zurückgelegten Dienstzeit richte und nach dem Gehalt bemessen werde, das der Betreffende während der letzten sechs Monate seiner Tätigkeit bezogen habe, das Kriterium der Beschäftigung erfülle.

Im zweiten Teil des Urteils stellte der Gerichtshof das Vorliegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts fest. Nach Auffassung des Gerichtshofes war die Vergünstigung an den Zeitraum der Kindererziehung geknüpft. „Die Lage eines Beamten und die einer Beamtin [können] miteinander vergleichbar sein ..., soweit es um die Erziehung der Kinder geht“ (Randnr. 56). Die französische Regelung verwehre jedoch einem Beamten den Anspruch auf die Vergünstigung, auch wenn er beweisen könne, dass er die Erziehung seiner Kinder tatsächlich wahrgenommen habe. Sie führe daher zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die nicht durch Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik gerechtfertigt sei, der es den Mitgliedstaaten erlaube, den Frauen zu helfen, ihr Berufsleben gleichberechtigt im Verhältnis zu den Männern zu führen. Eine solche Vergünstigung beschränke sich nämlich darauf, den Beamtinnen, die Mütter sind, zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Verbesserung beim Dienstalter zu gewähren, ohne den Schwierigkeiten abzuhelpen, auf die sie während ihrer beruflichen Laufbahn stoßen können.

**12.2.** Die Rechtssache Jauch (Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99, Slg. 2001, I-1901) betraf einen Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit, der als Grenzgänger in Österreich gearbeitet hatte. Es ging um die Frage, ob das von ihm beantragte Pflegegeld eine

beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne des Artikels 10a der Verordnung Nr. 1408/71<sup>17</sup> war, deren Gewährung die Mitgliedstaaten mit einem Wohnortfordernis verknüpfen können. Das Pflegegeld war in der Liste der beitragsunabhängigen Sonderleistungen in Anhang IIa der genannten Verordnung aufgeführt. Die österreichische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, diese Eintragung genüge, um die Leistung als beitragsunabhängige Sonderleistung zu qualifizieren.

Der Gerichtshof verwies demgegenüber darauf, dass die aufgrund von Artikel 42 EG ergangene Verordnung im Licht des Zweckes dieser Bestimmung auszulegen sei, der in der Herstellung größtmöglicher Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer bestehe. Dieses Ergebnis würde verfehlt, wenn die Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machten, Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlören, die die Gegenleistung der von ihnen gezahlten Beiträge darstellten. Vorschriften, die Ausnahmen vom Grundsatz der Exportierbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit vorsähen, seien daher eng auszulegen. Das bedeute, dass die entsprechenden Leistungen nicht nur in der Liste in Anhang IIa der Verordnung Nr. 1408/71 enthalten sein, sondern auch den Charakter beitragsunabhängiger Sonderleistungen aufweisen müssten.

Die Frage, ob das Pflegegeld eine Sonderleistung darstelle, sei bereits im Urteil Molenaar (Urteil vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-160/96, Slg. 1998, I-843) dahin beantwortet worden, dass es sich um eine Leistung bei Krankheit handle. Die Leistung sei auch beitragsabhängig, da eine mittelbare Verknüpfung mit den Krankenversicherungsbeiträgen bestehe. Der Gerichtshof entschied daher, dass das Pflegegeld unabhängig davon ausbezahlt sei, in welchem Mitgliedstaat ein Pflegebedürftiger wohne, der die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfülle.

In der Rechtssache Fahmi und Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado (Urteil vom 20. März 2001 in der Rechtssache C-33/99, Slg. 2001, I-2415) erließ der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsurteil zur Auslegung der Artikel 39 EG und 43 EG, der Verordnungen Nr. 1408/71<sup>18</sup> und Nr. 1612/68<sup>19</sup> sowie des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko<sup>20</sup>. Der marokkanische Staatsangehörige H. Fahmi und die spanische Staatsangehörige M. Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado hatten in den Niederlanden gearbeitet. Nachdem sie erwerbsunfähig geworden waren, kehrten sie nach Marokko bzw. nach Spanien zurück, behielten aber ihren Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente. Aufgrund dieser Rente stand ihnen auch Kindergeld zu. Trotzdem wurden die Anträge auf Kindergeld mit der Begründung abgelehnt, die betreffenden Kinder hätten bereits das 18. Lebensjahr vollendet und der niederländische Gesetzgeber habe die Entscheidung getroffen, das Kindergeld ab diesem Alter zu streichen und schrittweise durch eine Studienfinanzierung zu ersetzen, die direkt an die Studenten ausgezahlt werde. Die Fragen des vorlegenden Gerichts gingen im Wesentlichen dahin, ob die auf Herrn Fahmi und Frau Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado anwendbaren Bestimmungen einer solchen Ablehnungsentscheidung entgegenstanden.

<sup>17</sup> Vgl. Fußnote 8, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung.

<sup>18</sup> Vgl. Fußnote 8, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 geänderten Fassung (ABl. L 136, S. 1).

<sup>19</sup> Vgl. Fußnote 2.

<sup>20</sup> Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 27. April 1976, im Namen der Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 (ABl. L 264, S. 1) genehmigt.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass weder das Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Marokko noch die angeführten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts einer nationalen Maßnahme entgegenstünden, durch die ein Kindergeld für studierende Kinder zwischen 18 und 27 Jahren schrittweise abgeschafft werde, wenn dies wie im Fall der in den Ausgangsverfahren streitigen Regelung ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geschehe. Hinsichtlich der spanischen Staatsangehörigen sei die Verordnung Nr. 1408/71 so auszulegen, dass ein Rentner, der eine Rente nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats beziehe und in einem anderen Mitgliedstaat wohne, sich nicht auf diese Verordnung berufen könne, um von dem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften er seine Rente beziehe, eine Studienfinanzierung zu erlangen. Dasselbe gelte in Bezug auf die Verordnung Nr. 1612/68 und auf Artikel 39 EG. Im Hinblick auf Artikel 39 EG führte der Gerichtshof insbesondere aus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Studienfinanzierung das einem Wanderarbeitnehmer nach Artikel 39 EG zustehende Recht auf Freizügigkeit nicht beeinträchtigen könnten, wenn der Wanderarbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurückgekehrt sei, in dem auch seine Kinder wohnten. Im Fall des marokkanischen Staatsangehörigen ergebe sich aus dem Wortlaut von Artikel 41 Absätze 1 und 3 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko, der ein Wohnsitzerfordernis enthalte, dass weder der marokkanische Arbeitnehmer noch seine Kinder sich für eine Studienfinanzierung auf das in diesem Abkommen festgelegte grundsätzliche Verbot einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Benachteiligung berufen könnten, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder des Arbeitnehmers nicht in der Gemeinschaft wohnten.

Die Rechtssache Leclere und Deaconescu (Urteil vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-43/99, Slg. 2001, I-4265) betraf den Rechtsstreit des als Grenzgänger beschäftigten belgischen Staatsangehörigen G. Leclere und seiner Ehefrau mit einer luxemburgischen Einrichtung, die die Gewährung von Mutterschafts-, Geburts- und Erziehungsbeihilfen mit der Begründung abgelehnt hatte, dass die Antragsteller nicht in Luxemburg wohnten. Das nationale Gericht hatte dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der Verordnungen Nr. 1408/71<sup>21</sup> und Nr. 1612/68<sup>22</sup> zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es hatte außerdem Zweifel an der Vereinbarkeit einiger Bestimmungen und Anhänge der Verordnung Nr. 1408/71 mit den Artikeln 39 EG und 42 EG.

Die Fragen nach der Gültigkeit betrafen Bestimmungen der Verordnung, nach denen es ausnahmsweise erlaubt war, die Gewährung der luxemburgischen Geburts- und Mutterschaftsbeihilfen vom Wohnort abhängig zu machen. Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass der Ausschluss der Geburtsbeihilfe vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 angesichts des weiten Spielraums, über den der Rat bei der Durchführung der Artikel 39 EG und 42 EG verfüge, nicht gegen diese Bestimmungen verstoße. Der Ausschluss befreie jedoch die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht zur Einhaltung der übrigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Verordnung Nr. 1612/68. In Bezug auf die Mutterschaftsbeihilfe entschied der Gerichtshof dagegen, dass deren Einbeziehung in die Ausnahmeregelung nach Artikel 10a der Verordnung Nr. 1408/71 für beitragsunabhängige, ausschließlich im Wohnmitgliedstaat gewährte Sonderleistungen gegen die Artikel 39 EG und 42 EG verstoße, da diese Leistung keine beitragsunabhängige Sonderleistung darstelle.

Für die Erziehungsbeihilfe stellte der Gerichtshof fest, dass diese Leistung nicht zu den Familienbeihilfen gehöre, die nach der Verordnung Nr. 1408/71 an Rentenempfänger ohne Rücksicht darauf zu zahlen seien, in welchem Mitgliedstaat sie wohnten, da die Höhe dieser

<sup>21</sup> Vgl. Fußnote 17.

<sup>22</sup> Vgl. Fußnote 2.

Beihilfe nicht von der Zahl der Kinder abhängen, die im gleichen Haushalt aufwachsen, so dass die Beihilfe nicht der Definition der „Familienbeihilfen“ in der Verordnung entspreche. Im Übrigen sei der Empfänger einer Invaliditätsrente, der in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen wohne, der die Rente gewähre, kein Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 und mit dieser Eigenschaft zusammenhängende Ansprüche stünden ihm nur aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit zu. Diese Auslegung beruhe darauf, dass der frühere Arbeitnehmer durch Artikel 39 EG und die Verordnung Nr. 1612/68 vor Diskriminierungen geschützt werde, die die während des früheren Arbeitsverhältnisses erworbenen Ansprüche berührten; da er aber in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehe, könne er keine neuen Ansprüche erhalten, die mit seiner früheren Tätigkeit in keinem Zusammenhang stünden.

Die Rechtssache Khalil u. a. (Urteil vom 11. Oktober 2001 in den Rechtssachen C-95/99 bis C-98/99 und C-180/99, Slg. 2001, I-7413) betraf die Ansprüche mehrerer Staatenloser und Flüchtlinge oder ihrer Ehegatten auf Kindergeld und Erziehungsgeld in Deutschland. Während eines bestimmten Zeitraums hatte die Bundesregierung diese Leistungen nur Ausländern gewährt, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis waren, so dass gegenüber den Staatenlosen und Flüchtlingen des Ausgangsverfahrens die entsprechenden Bewilligungen aufgehoben wurden. Diese machten vor den deutschen Gerichten einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 1408/71<sup>23</sup> geltend. Das Bundessozialgericht legte in dem Gerichtshof zwei Fragen zum Gemeinschaftsrecht vor. Die erste Frage ging dahin, ob die Verordnung Nr. 1408/71 auf Staatenlose und Flüchtlinge anwendbar sei, wenn diese kein Recht auf Freizügigkeit hätte. Falls diese Frage zu bejahen sei, wollte das vorliegende Gericht wissen, ob die Verordnung auch dann anwendbar sei, wenn die Staatenlosen und Flüchtlinge unmittelbar aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat eingereist und nicht innerhalb der Gemeinschaft gewandert seien.

Der Gerichtshof verstand die erste Frage so, dass das vorliegende Gericht die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1408/71 in Zweifel zog, soweit Staatenlose und Flüchtlinge in deren persönlichen Geltungsbereich einbezogen werden. Er wies darauf hin, dass für die Beurteilung dieser Frage auf den Zeitpunkt abzustellen sei, zu dem die genannten Personengruppen in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen worden seien, d. h. auf das Jahr 1971; Rechtsgrundlage der Verordnung seien damals Artikel 7 EWG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG) und Artikel 51 EWG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 42 EG) gewesen. Der Gerichtshof untersuchte den internationalen Kontext zum Zeitpunkt der Einbeziehung und stellte fest, dass sich die Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene verpflichtet hatten, Staatenlosen und Flüchtlingen Leistungen der sozialen Sicherheit unter den für fremde Staatsangehörige vorgesehenen Voraussetzungen zu gewähren. Mit der Einbeziehung der Staatenlosen und Flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung sei somit nur der Inhalt der völkerrechtlichen Bestimmungen übernommen worden. Artikel 42 EG sehe eine Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vor. Der Rat sei berechtigt gewesen, bei dieser Koordinierung den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch die Einbeziehung der Staatenlosen und Flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Rechnung zu tragen. Die Einbeziehung sei folglich wirksam.

Auf die zweite Frage antwortete der Gerichtshof, dass die Arbeitnehmer, die als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnten, sowie deren Familienangehörige die von der Verordnung Nr. 1408/71 gewährten Rechte nicht geltend machen könnten, wenn sie sich in einer Situation befänden, die mit keinem Element über die Grenzen dieses Mitgliedstaats hinausweise. Die Verordnung sei unter Berücksichtigung des Artikels 42 EG auszulegen, der die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Staatenlosen und Flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich darstelle. Aus Artikel 42 EG und aus der Rechtsprechung

zu der Verordnung Nr. 1408/71 ergebe sich, dass diese zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten diene und nicht auf Tätigkeiten anwendbar sei, die keine Berührung mit irgendeinem der Sachverhalte aufwiesen, auf die das Gemeinschaftsrecht abstelle, und die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinauswiesen.

**12.3.** In der Rechtssache Lange (Urteil vom 8. Februar 2001 in der Rechtssache C-350/99, Slg. 2001, I-1061) hatte der Gerichtshof verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 91/533<sup>24</sup> über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen auszulegen. Die entsprechenden Fragen stellten sich in einem Rechtsstreit über die Kündigung, die gegenüber dem Kläger Lange ausgesprochen worden war, weil dieser sich weigerte, Überstunden zu leisten. Der Gerichtshof legte die Richtlinie dahin aus, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, den Arbeitnehmer von einer Vereinbarung in Kenntnis zu setzen, wonach der Arbeitnehmer auf bloße Anordnung des Arbeitgebers zur Leistung von Überstunden verpflichtet sei. Diese Unterrichtung könne in Form eines einfachen Hinweises auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. Satzungs- oder Tarifvertragsbestimmungen erfolgen. Keine Bestimmung der Richtlinie gebiete es, einen wesentlichen Punkt des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses, der nicht oder nicht hinreichend genau in einem dem Arbeitnehmer ausgehändigten Schriftstück aufgeführt sei, als unwirksam zu betrachten. Der Gerichtshof entschied schließlich, dass die Richtlinie dem vorlegenden Gericht weder vorschreibe noch verbiete, die Grundsätze des nationalen Rechts anzuwenden, die eine Beweisvereitelung annähmen, wenn eine Prozesspartei gesetzlichen Dokumentationspflichten nicht nachgekommen sei.

In der Rechtssache BECTU (Urteil vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-173/99, Slg. 2001, I-4881) hatte ein englisches Gericht dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Artikels 7 der Richtlinie 93/104<sup>25</sup> über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Hauptfrage ging dahin, ob es die Richtlinie einem Mitgliedstaat erlaube, den Erwerb von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub von der Voraussetzung einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigungszeit von dreizehn Wochen bei demselben Arbeitgeber abhängig zu machen.

Nach einer eingehenden Prüfung des Hintergrunds und des Zweckes der Richtlinie verneinte der Gerichtshof diese Frage. Er verwies insbesondere darauf, dass „der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub als ein besonders wichtiger Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft anzusehen [ist], von dem nicht abgewichen werden darf und den die zuständigen nationalen Stellen nur in den in der Richtlinie 93/104 ausdrücklich genannten Grenzen umsetzen dürfen“ (Randnr. 43).

**13.** Im Bereich der *Außenbeziehungen der Gemeinschaft* sind das Gutachten 2/00 (13.1), einige Vorlagefragen zur Auslegung der Assoziationsabkommen (13.2) sowie ein Urteil zur Auslegung des TRIPS-Übereinkommens (13.3) zu erwähnen.

**13.1.** Das Gutachten 2/00 (Gutachten vom 6. Dezember 2001, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit, das im Rahmen des am 5. Juni 1992 auf dem so genannten „Umweltgipfel“ in Rio de Janeiro von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkommens über die biologische Vielfalt erarbeitet wurde. Die Kommission wollte mit ihrem Gutachtenantrag in

<sup>24</sup> Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32).

<sup>25</sup> Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Erfahrung bringen, ob die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Genehmigung des Protokolls auf Artikel 133 EG über die gemeinsame Handelspolitik und Artikel 174 Absatz 4 EG über die Umwelt zu stützen sei und ob die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu denen der Gemeinschaft den Charakter einer Restzuständigkeit oder einer überwiegenden Zuständigkeit hätten.

Mehrere Regierungen sowie der Rat hielten den Antrag für unzulässig, da er weder die Vereinbarkeit des Protokolls mit dem EG-Vertrag noch die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf dieses Protokoll betreffe. Nach Auffassung des Gerichtshofes hat jedoch „die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage ... verfassungsrechtliche Bedeutung. Da die Gemeinschaft nur über begrenzte Ermächtigungen verfügt, muss sie das Protokoll mit einer Bestimmung des EG-Vertrags verknüpfen, die sie ermächtigt, einen derartigen Rechtsakt zu genehmigen“ (Randnr. 5). Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage könnte zur Ungültigkeit des Abschlussaktes führen und dadurch Verwicklungen verursachen, die durch das in Artikel 300 Absatz 6 EG vorgesehene außergewöhnliche Verfahren gerade verhindert werden sollten. Die vorherige Anrufung des Gerichtshofes diene jedoch nicht dazu, die Schwierigkeiten zu beheben, die mit der Umsetzung eines geplanten Abkommens verbunden seien, bezüglich dessen die Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt seien. Der Gerichtshof erklärte daher den Antrag auf Erstellung eines Gutachtens nur insoweit für zulässig, als er die Frage betraf, ob das Protokoll in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft falle oder ob dafür eine zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit bestehe.

In der Sache stellte der Gerichtshof fest, dass die Zuständigkeit für den Abschluss des Protokolls von Cartagena zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt sei. Er wies das Vorbringen der Kommission zurück, dass das Protokoll im Wesentlichen unter Artikel 133 EG und nur für bestimmte spezifische Bereiche unter Artikel 174 EG falle. Die Prüfung wird auf die ständige Rechtsprechung in Fragen der Rechtsgrundlagen gestützt. Aus dem Zusammenhang, der Zielsetzung und dem Inhalt des Protokolls ergebe sich, dass „die wesentliche Zielsetzung oder Komponente des Protokolls der Schutz der biologischen Vielfalt vor den schädlichen Auswirkungen ist, die sich aus Tätigkeiten ergeben könnten, bei denen mit lebenden veränderten Organismen umgegangen wird; dies gilt insbesondere für deren grenzüberschreitende Verbringung“ (Randnr. 34). Diese Feststellung sowie weitere Erwägungen insbesondere dazu, dass das Protokoll ein im Wesentlichen zur Ausschaltung biotechnologischer Risiken und nicht zur Förderung, Erleichterung oder Regelung des Handelsverkehrs bestimmtes Instrument sei, begründen die Schlussfolgerung, dass „der Abschluss des Protokolls im Namen der Gemeinschaft auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestützt werden muss, die sich speziell auf die Umweltpolitik bezieht“ (Randnr. 42).

**13.2.** In den Rechtssachen Gloszczuk, Barkoci und Malik sowie Kondova (Urteile vom 27. September 2001 in den Rechtssachen C-63/99, C-257/99 und C-235/99, Slg. 2001, I-6369, I-6557 und I-6427) hatte der Gerichtshof mehrere gleich lautende Bestimmungen über das Niederlassungsrecht in den Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der tschechischen Republik und Bulgarien anderseits<sup>26</sup> auszulegen. Da die vom Gerichtshof herausgearbeiteten

<sup>26</sup>

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 93/743/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 (ABl. L 348, S. 1); Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 94/910/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. L 360, S. 1); Europa-Abkommen zur Gründung einer

Grundsätze in den drei Rechtssachen in den wesentlichen Punkten miteinander übereinstimmen, soll im Folgenden nur über die Rechtssache Gloszczuk berichtet werden.

Der Gerichtshof bejahte die unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen des Europa-Abkommens, die es den Mitgliedstaaten verbieten, polnische Staatsangehörige, die auf ihrem Gebiet als Selbständige tätig werden wollen, aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminierend zu behandeln, da in diesen Bestimmungen ein klarer und unbedingter Grundsatz aufgestellt werde, der vom nationalen Gericht angewandt werden und deshalb die Rechtslage von Privaten regeln könne. Die unmittelbare Wirkung bedeute, dass die Bürger sich vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats auf diese Bestimmungen berufen könnten. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass das durch die Assoziationsabkommen begründete Niederlassungsrecht ein Einreise- und Aufenthaltsrecht voraussetze. Die im Gemeinschaftsrecht geltende Auslegung der Niederlassungsfreiheit könne jedoch nicht auf die entsprechenden Bestimmungen der Assoziationsabkommen übertragen werden, die ein beschränkteres Ziel verfolgten. Im Rahmen der Assoziationsabkommen sei das Niederlassungsrecht nicht schrankenlos gewährleistet; seine Ausübung könne vielmehr durch die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung beschränkt werden, soweit dadurch nicht die Vorteile, die Polen aus diesem Abkommen erwachsen, zunichte gemacht oder verringert würden. Der Gerichtshof prüfte, ob die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Beschränkungen des Niederlassungsrechts mit dieser Bedingung in Einklang standen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Assoziationsabkommen mit einer Regelung vorheriger Kontrolle vereinbar seien, nach der die Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung voraussetze, dass der Antragsteller seine wirkliche Absicht nachweise, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, ohne zugleich auf eine unselbständige Beschäftigung oder öffentliche Mittel zurückzugreifen, und dass er von Anfang an über hinreichende Mittel und vernünftige Erfolgsaussichten verfüge. Das Assoziationsabkommen erlaube es dem Aufnahmemitgliedstaat auch, einen nach Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens gestellten Niederlassungsantrag eines polnischen Staatsangehörigen mit der alleinigen Begründung zurückzuweisen, sein Aufenthalt in diesem Staat sei rechtswidrig gewesen, weil er bei Stellung eines ursprünglichen Antrags auf Einreise falsche Erklärungen abgegeben oder gegen die mit der Aufenthaltsgenehmigung verbundenen Bedingungen verstoßen habe. Der Aufnahmemitgliedstaat könne verlangen, dass bei den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat oder in einem anderen Land ein neuer Niederlassungsantrag gestellt werde.

Die Rechtssache Jany u. a. (Urteil vom 20. November 2001 in der Rechtssache C-268/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf das Niederlassungsrecht mehrerer polnischer und tschechischer Staatsangehöriger. Die niederländischen Behörden hatten es abgelehnt, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit als selbständige Prostituierte zu erteilen. Für die allgemeine Auslegung (unmittelbare Wirkung, Grenzen usw.) der entsprechenden Bestimmungen der Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen sowie der Tschechischen Republik andererseits verwies der Gerichtshof auf sein Urteil in der Rechtssache Gloszczuk. Er stellte sich sodann die Frage, ob eine selbständige Tätigkeit als Prostituierte unter den Begriff der „selbständigen Erwerbstätigkeit“ falle.

Dieser Begriff habe die gleiche Bedeutung und Tragweite wie der Begriff der „selbständigen Erwerbstätigkeiten“ in Artikel 43 EG. Die selbständig ausgeübte Prostitutionstätigkeit falle in

den sachlichen Geltungsbereich des Niederlassungsrechts, wie er in den Assoziationsabkommen und im EG-Vertrag geregelt sei.

In Bezug auf mögliche Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten wegen des besonderen Charakters der Prostitutionstätigkeit anwenden könnten, entschied der Gerichtshof, dass die Prostitution unter die selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeiten falle, soweit ihre Ausübung nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses hinsichtlich der Wahl der Tätigkeit, der Arbeitsbedingungen und des Entgelts, in eigener Verantwortung und gegen ein Entgelt erfolge, das vollständig und unmittelbar ausgezahlt werde.

Der Gerichtshof wies dabei ein Argument zurück, das vom vorlegenden Gericht als mögliche Begrenzung der Rechte aus den Assoziationsabkommen angeführt worden war, nämlich die Sittenwidrigkeit der Prostitutionstätigkeit. Unter Berufung auf das Urteil vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-159/90 (Society for the Protection of the Unborn Children Ireland, Slg. 1991, I-4685) stellte er fest, dass es „nicht seine Sache ist, die Beurteilung der Gesetzgeber der Mitgliedstaaten, in denen eine angeblich unsittliche Tätigkeit rechtmäßig ausgeübt wird, durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen“ (Randnr. 56). „Die Prostitution, die keineswegs in allen Mitgliedstaaten verboten ist, wird in den meisten dieser Staaten und auch in dem im Ausgangsverfahren betroffenen Mitgliedstaat geduldet und sogar reglementiert“ (Randnr. 57). Das Königreich der Niederlande könne sich daher nicht auf die in den Assoziationsabkommen vorgesehene Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung berufen, da deren Anwendbarkeit von der Voraussetzung abhängt, dass der betreffende Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen ergriffen habe, um derartige Tätigkeiten auch dann zu kontrollieren und zu bekämpfen, wenn sie von seinen eigenen Staatsangehörigen ausgeübt würden.

**13.3.** In der Rechtssache Schieving-Nijstad u. a. (Urteil vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-89/99, Slg. 2001, I-5851) hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung (Urteile vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache C-53/96, Hermès, Slg. 1998, I-3603, und vom 14. Dezember 2000 in den Rechtssachen C-300/98 und C-392/98, Dior u. a., Slg. 2000, I-11307) zu Artikel 50 des TRIPS-Übereinkommens in Anhang 1 C des WTO-Übereinkommens bestätigt. Diese Vorschrift sei eine Verfahrensbestimmung zum einstweiligen Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, die die Gemeinschaftsgerichte und die nationalen Gerichte aufgrund von Verpflichtungen anzuwenden hätten, die sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten übernommen worden seien. Wie bereits im Urteil Dior stellte der Gerichtshof fest, dass die genannte Verfahrensbestimmung aus dem TRIPS-Übereinkommen keine unmittelbare Wirkung habe. Die Gerichte hätten jedoch bei der Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der Anordnung einstweiliger Maßnahmen zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, die zu einem Bereich gehörten, auf den das TRIPS-Übereinkommen anwendbar sei und in dem die Gemeinschaft bereits Rechtsvorschriften erlassen habe, so weit wie möglich den Wortlaut und den Zweck von Artikel 50 zu berücksichtigen, um einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechten und Pflichten des Inhabers der Rechte des geistigen Eigentums und des Antragsgegners zu gewährleisten.

**14.** Im *Umweltbereich* ist die Rechtssache DaimlerChrysler (Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-324/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zu erwähnen, die die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93<sup>27</sup> über die Verbringung von Abfällen in der Gemeinschaft betraf. In einem Rechtsstreit zwischen DaimlerChrysler und dem Land Baden-Württemberg hatte das Bundesverwaltungsgericht mehrere Fragen nach der Gemeinschaftsrechtskonformität einer Verordnung, die die Landesregierung zur Durchführung

<sup>27</sup> Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1).

der genannten Gemeinschaftsverordnung erlassen hatte, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Landesverordnung war auf der Grundlage einer Bestimmung der Verordnung Nr. 259/93 erlassen worden, nach der die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen Maßnahmen ergreifen können, um die Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung allgemein zu verbieten. Diese Verbotsmaßnahmen müssen allerdings „im Einklang mit dem Vertrag“ ergriffen werden.

Das vorliegende Gericht wollte zunächst wissen, ob diese Formulierung so zu verstehen sei, dass geprüft werden müsse, ob das Verbot mit dem Primärrecht, insbesondere mit den Artikeln 28 EG bis 30 EG vereinbar sei. Nach Auffassung des Gerichtshofes hat das Gericht mit dieser Frage nicht die Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe a der Gemeinschaftsverordnung im Hinblick auf die Artikel 28 EG bis 30 EG in Frage gestellt. Der Gerichtshof verwies auf seine Rechtsprechung, nach der „alle nationalen Maßnahmen in einem Bereich, für den auf Gemeinschaftsebene eine harmonisierte Regelung geschaffen worden ist, anhand dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht anhand der Artikel [28 EG bis 30 EG] zu beurteilen sind“ (Randnr. 32 unter Verweis auf das Urteil vom 12. Oktober 1993 in der Rechtssache C-37/92, Vanacker und Lesage, Slg. 1993, I-4947, Randnr. 9). Nach einer eingehenden Prüfung der Verordnung Nr. 259/93 stellte er fest, dass mit dieser Verordnung eine harmonisierte Regelung der Verbringung von Abfällen geschaffen worden sei, so dass nationale Maßnahmen anhand der Verordnung und nicht anhand der Artikel 28 EG bis 30 EG zu beurteilen seien. Die Formulierung „im Einklang mit dem Vertrag“ sei dahin auszulegen, dass die entsprechenden Maßnahmen „über ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung Nr. 259/93 hinaus auch die Regeln oder allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags beachten müssen, die die im Bereich der Abfallverbringung erlassenen Vorschriften nicht unmittelbar betreffen“ (Randnr. 45).

Die weiteren Fragen des vorlegenden Gerichts betrafen die Vereinbarkeit bestimmter Regelungen der deutschen Verordnung über die Abfallbeseitigung mit der Verordnung Nr. 259/93. Insoweit entschied der Gerichtshof, dass ein Mitgliedstaat, der die Pflicht eingeführt habe, die zur Beseitigung bestimmten Abfälle einer bestimmten Stelle anzudienen, nach der Verordnung nicht vorsehen dürfe, dass die Verbringung von Abfällen in Entsorgungsanlagen in anderen Mitgliedstaaten nur unter der Voraussetzung erlaubt sei, dass die beabsichtigte Beseitigung den Umweltschutzvorschriften des Herkunftslandes entspreche. Es sei auch nicht mit der Verordnung vereinbar, dass ein Mitgliedstaat für die Verbringung solcher Abfälle dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren ein eigenes, getrenntes Verfahren über die Notifizierung, die Andienung und Zuweisung der Abfälle vorschalte.

**15.** Für den Bereich der *Verkehrspolitik* sind die Rechtssachen Italien/Kommission und Analir zu nennen.

In der Rechtssache Italien/Kommission (Urteil vom 18. Januar 2001 in der Rechtssache C-361/89, Slg. 2001, I-385) wies der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage der italienischen Regierung gegen eine Entscheidung der Kommission nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92<sup>28</sup> ab. Mit der angefochtenen Entscheidung war der Italienischen Republik die Anwendung bestimmter Regeln über die Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den Flughäfen Malpensa und Linate in Mailand mit der Begründung untersagt worden, die vorgesehenen Maßnahmen hätten diskriminierende Wirkungen zugunsten von Alitalia und verstießen außerdem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die italienische Regierung machte geltend, die Kommission habe die Grenzen der ihr durch die Verordnung Nr. 2408/92 eingeräumten Befugnisse überschritten. Die Verordnung betreffe nur das Verbot der

<sup>28</sup>

Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240, S. 8).

Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit des Luftfahrtunternehmens, während die Entscheidung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestützt sei.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift „nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen [sind], die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden“ (Randnr. 31). Aus den Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 2408/92 ergebe sich, dass diese darauf gerichtet sei, auf dem Gebiet des Luftverkehrs die Bedingungen für die Anwendung des im EG-Vertrag niedergelegten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs festzulegen. Die italienischen Maßnahmen, die die Kommission als mit der Verordnung unvereinbar angesehen habe, stellten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Sie könnten nur dann nach der Verordnung genehmigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stünden, zu dem sie erlassen worden seien. Die Kommission habe daher zu Recht geprüft, ob die italienischen Maßnahmen verhältnismäßig und zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles geeignet seien.

Die Rechtssache Analir u. a. (Urteil vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache C-205/99, Slg. 2001, I-1271) hatte die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit bei der Seekabotage zum Gegenstand. Das spanische Tribunal Supremo hatte drei Fragen nach der Auslegung verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3557/92<sup>29</sup> zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellten sich im Zusammenhang mit einer Reihe von Klagen spanischer Schifffahrtsunternehmen, die die Nichtigerklärung der spanischen Regelung der Seekabotage im Liniendienst und der Schifffahrtsverbindungen von öffentlichem Interesse wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht beehrten.

Die erste Frage des vorlegenden Gerichts ging dahin, ob das Erfordernis einer vorherigen behördlichen Genehmigung für Inselkabotagedienste mit der Verordnung Nr. 3577/92 vereinbar sei. Der Gerichtshof führte dazu aus, dass mit der Verordnung die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Seekabotage bezweckt werde. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zur Dienstleistungsfreiheit stellte er fest, dass das System der vorherigen behördlichen Genehmigung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstelle. Diese könne jedoch als Mittel zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gerechtfertigt sein, soweit das System der vorherigen Genehmigung eine Reihe von Voraussetzungen erfülle: 1. Es bestehe ein wirklicher Bedarf an gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen, weil bei freiem Wettbewerb keine ausreichenden regelmäßigen Verkehrsdienste angeboten würden. 2. Das System vorheriger behördlicher Genehmigungen sei erforderlich und stehe in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel. 3. Das System beruhe auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, die den betroffenen Unternehmen im Voraus bekannt seien. In seiner Antwort auf die zweite Frage entschied der Gerichtshof, dass die Verordnung der Befugnis eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehe, die Erteilung und die Aufrechterhaltung einer vorherigen behördlichen Genehmigung von einer Voraussetzung abhängig zu machen, die wie die Auflage, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein müsse, eine Beurteilung der Solvenz eines Gemeinschaftsreeders erlaube, sofern diese Voraussetzung in nicht diskriminierender Weise angewandt werde. Im Rahmen der dritten Frage legte der Gerichtshof Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung dahin aus, dass ein Mitgliedstaat auf ein und derselben Seeverkehrslinie oder -verbindung einigen Schifffahrtsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen und gleichzeitig mit anderen Unternehmen Verträge über gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste schließen dürfe, sofern ein wirklicher Bedarf an gemeinwirtschaftlichen

<sup>29</sup>

Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364, S. 7).

Dienstleistungen nachweisbar sei und sofern diese gleichzeitige Anwendung beider Formen in nicht diskriminierender Weise erfolge und im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse verfolgte Ziel gerechtfertigt sei.

**16.** Im *Steuerbereich* ist aus der stets umfangreichen Rechtsprechung zu Mehrwertsteuerfragen die Rechtssache Primback zu erwähnen. In diesem Verfahren (Urteil vom 15. Mai 2001 in der Rechtssache C-34/99, Slg. 2001, I-3833) hatte der Gerichtshof die Sechste Richtlinie 77/388/EWG<sup>30</sup> über die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage auszulegen. Ein Einzelhandelsgeschäft wollte Waren absetzen, indem es dem Käufer ein zinsloses Darlehen anbot, das von einem Drittunternehmen gewährt wurde. Dieses Finanzunternehmen zahlte dem Verkäufer sodann einen Betrag aus, der niedriger war als der Kaufpreis, wobei die Differenz die Gegenleistung für die Darlehensgewährung darstellte. Der Käufer wurde über diese Transaktion nicht unterrichtet. Die rechtliche Frage bestand darin, welcher Betrag (der tatsächlich an den Verkäufer ausgezahlte Nettobetrag oder der volle vom Käufer geschuldete Betrag) als Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer heranzuziehen war. Der Gerichtshof entschied, dass die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer bei einem derartigen Sachverhalt der volle vom Käufer geschuldete Betrag sei.

In einer Rechtssache mit Bezügen zum Steuer- und Versicherungsrecht (Urteil vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache C-191/99, Kvaerner, Slg. 2001, I-4447) hatte sich der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung mit der Auslegung der Richtlinie 88/357/EWG<sup>31</sup> über die Versicherungen, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe der Niederlassung und des Staates, in dem das Risiko belegen ist, zu befassen. Er entschied in dem Urteil, dass es die Artikel 2 und 3 der Richtlinie zuließen, dass ein Mitgliedstaat bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen juristischen Person Versicherungsteuer erhebe auf die von dieser juristischen Person an einen ebenfalls in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer gezahlten Prämien zur Deckung der betrieblichen Risiken ihrer in dem die Steuer erhebenden Mitgliedstaat niedergelassenen unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft. Das Gleiche gelte, wenn es sich bei der juristischen Person, die die Prämien gezahlt habe, und derjenigen, deren betriebliche Risiken gedeckt würden, um zwei Gesellschaften desselben Konzerns handle, die in anderer Weise als durch eine Mutter-Tochter-Beziehung verbunden seien.

**17.** Zur *Gemeinsamen Agrarpolitik* sind drei Rechtssachen zu nennen, die die Maßnahmen der Gemeinschaft gegen die Maul- und Klauenseuche, Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) und den Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen betrafen.

In der bereits erwähnten Rechtssache Jippes wurde erstmals das beschleunigte Verfahren nach Artikel 104a der Verfahrensordnung im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens

<sup>30</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 172, S. 1).

angewandt. Der Gerichtshof hatte sich mit der Gültigkeit des in der Richtlinie 85/511<sup>32</sup> vorgesehenen, durch Entscheidung der Kommission in Anwendung dieser Richtlinie verhängten Verbotes der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche im Hinblick auf den EG-Vertrag, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, angesichts des erforderlichen Schutzes des Wohlergehens der Tiere auseinanderzusetzen.

Der Gerichtshof entschied, dass die Gemeinschaftsorgane verpflichtet seien, bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Gesundheit und dem Schutz der Tiere Rechnung zu tragen. Die Beachtung dieser Verpflichtung könne im Rahmen der Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft werden. Nach einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Verbotes kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Verbot der vorbeugenden Impfung aufgrund des dem Rat in diesem Bereich eingeräumten weiten Ermessens nicht die Grenzen dessen überschreite, was zur Erreichung des mit der Gemeinschaftsregelung verfolgten Zieles geeignet und erforderlich sei. Zu der von der Kommission in Anwendung der Richtlinie 85/511 erlassenen Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der Entscheidung 2001/246 durch die Kommission gewesen sei. Die Entscheidung der Kommission verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die Tiere, für die die Gemeinschaftsregelung eine Impfung zugelassen habe, sich nicht in einer vergleichbaren Lage befunden hätten, wie die von Frau Jippes.

In der Rechtssache Kommission/Frankreich (Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-1/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wurde die Französische Republik verurteilt, weil sie es abgelehnt hatte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Entscheidungen 98/256 des Rates und 1999/154 der Kommission<sup>33</sup> über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) nachzukommen. Mit diesen Entscheidungen war das Embargo für bestimmtes Fleisch und bestimmte Fleischerzeugnisse von im Vereinigten Königreich geschlachteten Rindern unter engen Voraussetzungen nach Maßgabe einer Regelung zur Freigabe von Herden für die Ausfuhr aufgehoben worden. Trotz dieser Entscheidungen beschloss die Französische Republik, ihr Embargo einseitig aufrechtzuerhalten.

Die Vertragsverletzung erwies sich allerdings nicht als so weitgehend, wie die Kommission behauptet hatte. Diese habe nicht nachgewiesen, dass sich die französische Regierung der Einfuhr von sämtlichem Rindfleisch oder sämtlichen Fleischerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten, die nicht mit dem besonderen Kennzeichen der durch die Entscheidungen eingeführten Ausfuhrregelung versehen gewesen seien, mit der Begründung widersetzt hätte, dass bestimmte Parteien mit zerlegtem, verarbeitetem oder neu verpacktem Fleisch oder derartigen Fleischerzeugnissen Rindfleisch oder Fleischerzeugnisse britischen Ursprungs enthalten könnten, die nicht als solche identifizierbar seien. Der Antrag auf Feststellung einer Vertragsverletzung wurde daher zurückgewiesen, soweit er diese Gruppe von Erzeugnissen

<sup>32</sup> Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11) in der Fassung der Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. L 224, S. 13); Entscheidung 2001/246/EG der Kommission vom 27. März 2001 über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG (ABl. L 88, S. 21) in der Fassung der Entscheidung 2001/279/EG der Kommission vom 5. April 2001 (ABl. L 96, S. 19).

<sup>33</sup> Entscheidung 98/256/EG des Rates vom 16. März 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie sowie zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG (ABl. L 113, S. 32) in der Fassung der Entscheidung 98/692/EG der Kommission vom 25. November 1998 (ABl. L 328, S. 28); Entscheidung 1999/514/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der datumsgestützten Ausfuhrregelung (Date-Based Export Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EWG aufgenommen werden darf (ABl. L 195, S. 42).

betraf. Die Kommission begehrte außerdem die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 28 EG über den freien Warenverkehr. Der Gerichtshof stellte dazu fest, die Kommission habe nicht erläutert, was die Feststellung dieses gesonderten Verstoßes neben den bereits festgestellten Verstößen gegen die genannten Entscheidungen rechtfertigen würde. Er wies daher die Klage der Kommission in diesem Punkt ab. Ebenso wurde der Antrag der Kommission auf Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 10 EG beschieden; angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Auslegung und Durchführung der Entscheidung 98/256 verbunden gewesen sei, falle der Französischen Republik insoweit keine Vertragsverletzung zur Last.

Die Rechtssache Kühne u. a. (Urteil vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache C-269/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf eine Vorlagefrage nach der Gültigkeit der Eintragung der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ als geschützte geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92<sup>34</sup>. Der Gerichtshof hatte sich dabei mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Mitgliedstaat, der einen Eintragungsantrag gestellt hat, und der Kommission zu befassen. Er stellte fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten sei, zu prüfen, ob der Antrag auf Eintragung im Hinblick auf die in der Verordnung genannten Anforderungen gerechtfertigt sei. Die Kommission habe dagegen insbesondere zu prüfen, ob die dem Antrag beigefügte Spezifikation mit der Verordnung Nr. 2081/92 im Einklang stehe und ob die Bezeichnung auf der Grundlage der in der Spezifikation enthaltenen Angaben die Anforderungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b dieser Verordnung erfülle. Diese Zuständigkeitsverteilung finde ihre Erklärung insbesondere darin, dass die Eintragung die Prüfung voraussetze, ob eine Reihe von Anforderungen erfüllt seien; dies erfordere in hohem Maße gründliche Kenntnisse von Besonderheiten des betreffenden Mitgliedstaats, zu deren Feststellung die zuständigen Behörden dieses Staates am ehesten imstande seien. Fragen wie die, ob eine Bezeichnung durch Benutzung üblich geworden sei, oder wie das geografische Gebiet festzulegen sei, gehörten zu den Nachprüfungen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchzuführen seien. Zu dem Vorbringen, es sei nicht möglich, den Eintragungsantrag auf nationaler Ebene anzufechten, verwies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, nach der es Sache der nationalen Gerichte sei, über die Rechtmäßigkeit eines Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung zu entscheiden und eine entsprechende Klage folglich als zulässig anzusehen sei, selbst wenn die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dies in einem solchen Fall nicht vorsähen (Urteil vom 3. Dezember 1992 in der Rechtssache C-97/91, *Oleificio Borelli/Kommission*, Slg. 1992, I-6313, Randnrn. 13).

**18.** Aus dem *Recht des Europäischen Öffentlichen Dienstes* sind ebenfalls drei Urteile zu berichten. Dabei ist zu bemerken, dass in diesen Rechtssachen Grundrechtsfragen zu klären waren, so dass ihre Bedeutung nicht auf die Auslegung des Beamtenstatuts der Gemeinschaften beschränkt ist, sondern die Gemeinschaftsrechtsordnung in ihrer Gesamtheit erfasst.

In der Rechtssache Connolly/Kommission (Urteil vom 6. März 2001 in der Rechtssache C-274/99 P, Slg. 2001, I-1611) hatte der Gerichtshof über die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Gemeinschaftsbeamten bei Veröffentlichungen mit Bezug zu den Tätigkeiten der Gemeinschaft zu entscheiden, für die die Beamten nach Artikel 17 des Statuts eine vorherige Zustimmung einholen müssen. Herr Connolly, ein Beamter der Kommission, hatte ein Buch veröffentlicht, ohne zuvor die nach dem Statut erforderliche Zustimmung beantragt zu haben; daraufhin wurde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Nach Einholung der Stellungnahme des Disziplinarrats wurde er aus dem Dienst entfernt. Herr Connolly erhob beim Gericht erster Instanz Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst. Diese Klage wurde durch Urteil des Gerichts vom 19. Mai 1999

<sup>34</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

in den Rechtssachen T-34/96 und T-163/96 (Connolly/Kommission, Slg. ÖD 1999, I-A-87 und II-463) abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte Herr Connolly beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Das Rechtsmittel wurde zurückgewiesen. Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil, dass die Grundrechte, zu denen das Recht auf freie Meinungsäußerung zähle, zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehörten. Er bezeichnete die Freiheit der Meinungsäußerung in denselben Worten wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als eines der wesentlichen Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und eine der wichtigsten Voraussetzungen für deren Fortschritt und für die Verwirklichung jedes einzelnen Individuums. Die in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aufgezählten Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung seien eng auszulegen. Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung zu Veröffentlichungen, die sich auf die Tätigkeiten der Gemeinschaft bezögen, diene dem Schutz der Rechte der Organe. Die Regelung spiegele das Vertrauensverhältnis wider, das zwischen einem Dienstherrn und seinen Bediensteten bestehen müsse, insbesondere dann, wenn diese hohe öffentliche Ämter bekleideten. Der Gemeinschaftsrichter müsse ein angemessenes Gleichgewicht sicherstellen zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem berechtigten Interesse der Gemeinschaftsorgane. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den Sachverhalt gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Herr Connolly nicht deshalb aus dem Dienst entfernt worden sei, weil er nicht die vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung beantragt habe oder weil er eine abweichende Ansicht zum Ausdruck gebracht habe, sondern weil er einen Text veröffentlicht habe, in dem Mitglieder der Kommission oder Dienstvorgesetzte heftig kritisiert und die grundlegenden Leitlinien der Politik der Gemeinschaft in Frage gestellt würden. Damit habe er in nicht wieder gutzumachender Weise das Vertrauen zerstört, das die Kommission in ihre Beamten setzen dürfe, und somit die Aufrechterhaltung jeder Arbeitsbeziehung zu dem Organ unmöglich gemacht.

In der Rechtssache Kommission/Cwik (Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-340/00 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99 (Cwik/Kommission, Slg. ÖD 2000, I-A-155 und II-713). Das Gericht hatte eine Entscheidung der Kommission aufgehoben, mit der Herrn Cwik, einem Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die Zustimmung für die Veröffentlichung eines Vortrags versagt worden war. Der Gerichtshof bezog sich auf die Grundsätze aus dem Urteil Connolly/Kommission, um die von der Kommission vorgebrachten Rechtsmittelgründe zurückzuweisen. Das Gericht habe die präventive Funktion der nach dem Statut erforderlichen vorherigen Zustimmung nicht verkannt, sondern schlicht bemängelt, dass die zur Rechtfertigung der Versagungsentscheidung angeführten Gründe unzulänglich seien, da in ihnen nur die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Fall einer Divergenz zwischen der Meinung des Beamten und dem Standpunkt der Kommission festgestellt worden sei. Eine Versagung der Zustimmung zur Veröffentlichung könne nur durch eine anhand konkreter, objektiver Umstände dargelegte tatsächliche Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der Interessen der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt werden.

In der Rechtssache D und Schweden/Rat (Urteil vom 31. Mai 2001 in den Rechtssachen C-122/99 P und C-125/99 P, Slg. 2001, I-4319) wies der Gerichtshof zwei Rechtsmittel zurück, die D und das Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache T-264/97 (D/Rat, Slg. ÖD 1999, I-A-1 und II-1) eingelegt hatten, mit dem das Gericht die Klage des D auf Aufhebung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union, ihm die Haushaltszulage zu verweigern, abgewiesen hatte. Es ging um folgenden Sachverhalt: D, ein Beamter der Europäischen Gemeinschaften schwedischer

Staatsangehörigkeit im Dienst des Rates, hatte am 23. Juni 1995 eine Lebenspartnerschaft mit einem anderen schwedischen Staatsangehörigen des gleichen Geschlechts eintragen lassen. Er hatte beim Rat den Antrag gestellt, seinen Status als eingetragener Partner für die Gewährung der im Beamtenstatut der Gemeinschaften vorgesehenen Haushaltszulage einer Ehe gleichzustellen. Der Rat hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Bestimmungen des Statuts ermöglichten es nicht, den Stand einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ im Wege der Auslegung der Ehe gleichzustellen. Der Gerichtshof wies die Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts, das die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung bestätigt hatte, zurück.

Die wichtigsten Rechtsmittelgründe betrafen die Auslegung des Statuts und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Angesichts der großen Verschiedenartigkeit der nationalen Regelungen über die rechtliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare könne der Gemeinschaftsrichter das Statut nicht so auslegen, dass rechtliche Fallgestaltungen, die sich von der Ehe unterschieden, dieser gleichgestellt würden. „Nur der Gesetzgeber kann gegebenenfalls Maßnahmen erlassen, die diese Lage beeinflussen können, etwa durch eine Änderung des Statuts“ (Randnr. 38). In Bezug auf die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes prüfte der Gerichtshof, ob sich ein Beamter, der eine Lebenspartnerschaft von Personen des gleichen Geschlechts habe eintragen lassen, in der gleichen Lage befinde wie ein verheirateter Beamter. Er stellte fest, dass die beiden Situationen in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der einschlägigen nationalen Regelungen und des Fehlens einer allgemeinen Gleichstellung der Ehe mit den übrigen Formen gesetzlicher Lebenspartnerschaften nicht vergleichbar seien.